**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Vand I.

N. LXXII.

Bern, 20. Februar 1800. (1. Bentose VIII.)

Befeggebung.

Senat, 3. Februar.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Pettolaz Meinung.)

durch Partikularleidenschaften geleitet worden? Ich gern nver die wahren Ruanzen des Nationalcharakters will nicht langer hiebei verweilen, es ist jest nicht verblenden will.

um diese Fragen zu thun. Allein das Volk hat nicht alle Wahlen vorgenommen, und sind diejenigen, die gen das Volk, das uns hieher gerusen hat, um ihm durch seine dazu beauftragten Behörden geschahen, durch unsere Sitten, durch unser Betragen, und mit mehr Weisheit und Ueberlegung vorgenom, durch unsere Handlungen Ehre zu machen. Dadurch men worden, als seine eigenen? Ich überlasse die das wir es unsähig erklären, diejenigen auszuwähsen ich darüber zu entscheiden im Stande sind. All wir es in seinen eignen, und in den Augen der ganz lein wer berechtigt uns dann, unsern Souveran nach zen Welt. Nein, nein, das helvetische Volk ist im dem ersten Versuche, welchen er von seiner Gewalt Allgemeinen nicht, wie man es uns darstellen will z Dem erften Bersuche, welchen er von feiner Gewalt Allgemeinen nicht, wie man es uns darftellen will; machte, ju beurtheilen; nach einem Berfuche, ben wenn es die forgfältige Erziehung ber Stadter niche or auf übereilte Weise mitten unter Sturmen und genoß, und ihre Urbanitat nicht besigt, so will es

Unruhe, im ersten Augenblicke, wo er größtentheils zum ersten mal an der Regierung Autheil erhielt, vornahm? Wollten wir ihm die Verantwortlichkeit aufbürden, die mit unsern Stellen verbunden ist? Wer sind wir, um das Bolk willkürlich der Unwissenzheit über seine wahren Vortheile zu beschuldigen? estennt dieselben besser als wir sie kennen, und wann die öffentliche Reinung häusiger wore zu Rathe ges Allein das Volk, sagt man, kann schlechte Bahlen treffen; es ist unsähig, die für die ersten worden, so ware manches Uebel vermieden Bahlen treffen; es ist unsähig, die für die ersten worden, das wir uns allein zurechnen dürfen. Staatsämter ersoderlichen Kenntnisse und Einsichten Das Volk kann schlechte Bahlen tressen! Wird aber du beurtheilen, man muß also dafür sorgen, daß nicht eben so gut der Fall seyn, wenn es seine es sich nicht selbst schanen, die sein Jutrauen haben, eine audere bei, durch alle die Reigungen die man bei ihm vorausz Vehörde wird alsdann besser als es, unter den Beseichneten die für die verschiedenen Regierungsstellen man fürchtet, bearbeitet werden? Und wenn Kabalen schigsten Personen wählen. fähigsten Personen wählen.
Ja, das Volk kann schlechte Wahlen treffen, sinden, twerden sie nicht ungleich gefährlicher in und es muß wohl solche, und in nicht geringer Anz einer Versammlung von hündert, zweihundert oder zahl getroffen haben, weil seine Stellvertreter selbst mehr Bürgern senn, von denen 96 Hundertheile der es sagen; dennoch habe ich bisdatin nur noch einen Ausschließung gewiß sind, und von den übrigen Einzigen dieß Urtheil auf sich selbst anwenden gez Sewählten vielleicht nicht einer zu den ersten Stellen hört; ich kenne ihn nicht, aber seine offene Freiz der Republik gelangt. Wird endlich das Landgez müthigkeit läßt mich glauben, er habe sich selbst allz schwornengericht, dieses Residunm, dieses Maximum zustrenge beurscheilt. zustrenge beurtheilt. Und sollte man dann demjeni, der Bereinigung, auf das seine Wahlen beschränkt gen Theil der Wahlen des Volks, der für den besten sind, genug kennen, um die Nationalstellvertretung angesehen wird, keine Vorwürfe zu machen haben; gleichmäßig über alle Theile des Vodens der Republik sollte man sich über keine falschen Maaßregeln dessel, zu vertheilen? Dieß sind alles Fragen, die verneis ben zu beklagen haben; ist sein Betragen stets durch nend zu beantworten nur derjenige Anstand nehmen das, was die Wohlfart des Bolks fodert, nie kann, der unser Naterland nicht kennt, oder der fich durch Partikularleidenschaften geleitet worden? Ich gern über die wahren Ruansen des Nationalcharakters

barum fein eigen Gluf nicht minder, und ift nichtigriff ift zu unwürdig und zu niedertrachtig, als baf minder fahig, dazu zu gelangen. Es hat noch einen ein Mann von Ehre, ein wahrer Nepublikaner fich Theil jener Sitten erhalten, benen feine Bater die ihn zu Sinne kommen lassen konnte. Ich will jene Freiheit verdankten. Die so wirklich, und nicht im stürmevolle Freiheit nicht, die die Gewalt in die Studierzimmer das Volk kennen lernten, wissen, Hande der Menge legt, sie nur Willkühr, zu Irr, daß sich unter ihm eine große Zahl kaltblütiger Bürt thümern, zu Uabereilungen und zur Anarchie verleit ger sindet, deren durch Nachdenken und Studium tet, und sie endlich dem Despotism, der sich in jener Des menschlichen Herzens gereiftes Urtheil, dem ober: Sefolge stets befindet, übergiebt; allein ich will, flachlichen Bevbachter, und bem Liebhaber bes Glang daß das Bolf nicht überall paffib bleibe, daß es zes nichts darbietet, wodurch es sich von der Menge nicht nur, wo es um gehorchen und zahlen zu unterscheidet. Diefe Menschen ehren ihren Stand thun ift, souverain fen. Es fann nicht unmittelbar durch ihre Tugenden; ohne Menschenhässer zu sepn, durch sich selbst seine Gewalt ausüben, und es weiß entziehen sie sich dem Auge ihrer Mitburger; jader dies so gut als wir, aber es kann nicht zugeben, ihr Dasenn und ihre Talente entgehen darum dem daß eine ihm fremde Gewalt diejenigen wähle oder Auge ihrer Nachbaren und Mitburger nicht, während ernenne, durch die es regiert seyn soll; es kann seine Dunkelheit nie entdecken wird. Zudem wird das Volt jene Souverainität, die ihm nur allzusehr vorgespie durch eine traurige Erfahrung belehrt, mit mehr gelt ward, zu einem eitlen Phantom, zu einer les Ueberlegung Wahten vornehmen, deren Wichtigkeit es ren Taurchung werde, und was es selbst nicht wollm nun ganz fühlt, und die Liebe der Freiheit, verbung kann, das konnen auch wir nicht in seinem Namen den mit einem verbesserten öffentlichen Unterrichte, wollen, ohne uns über das Bolk hinaufzusehen. wird die Bahl der für alle öffentlichen Stellen fabit

gen Burger bermehren.

geffattete Ausschließungs , oder Durchftreichungs mit Rechtschaffenheit vereint , fo tann man fich nicht Recht, verglichen mit der Fordauer der Umtegeit anders als über die Erhebung fo fchazbarer Burger Der wichtigsten Stellen in den Sanden berer, die aus freuen; aber bas Bolt wird fie gewiß beffer zu und ben Liften ber mastharen Burger ausgestrichen wor, terfa iden wiffen, als bas Geschwornengericht selbst, ben, lagt fich fchwerlich rechtfertigen. Entweder ift wenn wir es uns auch von allen den Ginfluffen, mit der Diese Ausstreichung die Folge des verlornen Zutraus nen man es in jedem Sinne zu umweben trachten ens von Seite des Boltes, oder fie ift blos Folge wird, freibenten. Wenn aber Die Gigenfchaften des der Bezeichnung eines sahigeren wählbaren Bügers. Herzens jenen des Kopfes nicht entsprechen, wenn Im ersten Fall, warum sollte der auf diese Weise zu der Ausbildung und zu den Kenntnissen sich eine Ausgestrichene seinen constitutionellen Posten dem feile Seele, niedere und verdorbene Denkungsart Willen des Souverains zuwider, länger bekleiden? und heftige Leidenschaften, deren Feuer durch nichts Im zien Fall, warum follte er nicht einem andern gemäßigt wird, hinzugesellen, was wird bei solcher Plaz machen, ber mehr Fahigfeiten und Kenntniße Wahl herauskommen? — Traurige Früchte, ganzlb vereinigt. Sat man aber anch alle Rolgen einer cher Umfturg ber öffentlichen und Privatfittlichteit, vereinigt. Hat man aber anch alle Kolgen einer cher Umfurz der öffentlichen und Privatsittlichkeit, solchen Ausstreich ung wohl erwogen; den enteht Zernichtung des ersten Keimes aller Tugenden, der renden Sindruk, den sie auf dem zurükläßt, den sie Keligion. Es ware sehr zu wünschen, meine Ausstrisst; die schlimmen Resultate einer auf ihrer em Keligion. Es ware sehr zu wünschen, meine Ausstrisst; die schlimmen Resultate einer auf ihrer em sage ware eben so zweiselhaft als sie gewiß ist. Der Mann des Volkes, der seinen Pflichten Kung den Verlust derselben nach sich zieht, wird es einen Grad von Kenntnissen verbindet, dessen Ausstweise geehrten und sieden Keinen Grad von Kenntnissen verbindet, dessen Ausstweise geehrten und sieden Keinen Grad von Kenntnissen verbindet, dessen Und kaben sienen Grad von Kenntnissen verbindet, dessen Sildung nur die Umstände hinderten, ist in jeder Rüst dem schlichen, irreligiösen und unmoralischen Silven Gelehrten vorzuziehen. — Auch sollte man wisserechtiaseit und des akzemeinen Besten mehr ges Augenmerk des Geschwornengerichts vorzugsweiße Gerechtigfeit und des allgemeinen Beften mehr ge: Augenmert Des Geschwornengerichts vorzugsweife

Schmeicheln zu wollen, um ihm entweder zu schaden, transcententalen Genies verlangen, Die zugleich alle oder fein Zutrauen zu erschleichen. Gin folcher Runfts Facher von Kentniffen umfaffen ; vergeblich wurde

Ich bin mit ber Dehrheit der Commiffion über den Rugen der Kenntnife und Einfichten fur die Das ber Urberfammlung zufolge bes Entwurfes Regenten eines Staats gang einig; finden fich folde

horchte als personlichem Interesse und Ortsvortheilen. auf sich ziehen solle. Es sind der Gegenstande so Diese Einrichtung würde der Intrige, der Kabale, viele, die man Wissenschaften nennt, daß es und jeder Verkehrtheit, wodurch auch die besten Un, leicht selbst sich irren könnte, und alsdann wären stalten zu Grunde gerichtet werden, die Thur öffnen, die Folgen seines Irrthums vielleicht nicht zu bes Ferne fen son mir der Gedanke, dem Bolke rechuen. Man wird, wie ich hoffe, feines jener

aber auch folche Bundergeschöpfe fich fanden, fo baren Burgern und dem Rationalmableorps, ben Bors wurden fie nicht hinlanglichen Ginfluß haben, um ihre zug erhalten wurde. befondern Meinungen als Gefetze annehmen zu lassen, und befagen fie diefen, fo murden wir in den Rach in Ausubung feiner Couverainitat auf den einzigen theil jurutfallen, dem wir entgehen wollen, nemlich Aft, von hundert Burgern vier mablbare bezeichnen Die Herrschaft einiger über die große Bahl. Die zu konnen, einschränken, so wird man bald weiter Geistesoligarchie ist gefährlicher, als jene, von der gehen und finden, daß es von diesem Recht, durch wir befreit worden. Ziehen wir darüber die Erfah: Schlechte Bezeichnung der Mahlbaren, gegen fich felbft rung aller Zeiten zu Rathe, und wir werden und Gebrauch macht, und daß es gefährlich ift, ihm ein überzeugen, daß der gröfte Theil der Uebel, welche Mittel in den handen zu laffen, durch das es ohne Die Menschheit drücken, ihren Ursprung in dem Mißessolches gewahr zu werden, der Stlaveren entgegen brauche der Einsichten fanden; die irregeführte Mengeleilt. Glutlich noch wenn man ihm die Wahl feiner war nur blindes Werkzeug furchtbarer Agenten, Die Munizipalitäten und Friedensrichter überläßt. Seine burch fie handelten. Bieben wir unfre eigne Ges Schuzengel, meine gnadigen herren des hoben und schichte zu Rathe, und wir werden finden, daß die machtigen Geschwornen Gerichts — denn es hat nicht Achtung für die Freiheit die Folge der Regierung das Ansehen, daß sie sich mit dem bescheidenen und rechtschaffener, uneigennütziger und tugendhafter ehrenvollen Titel Bürger begnügen werden — der Menschen war. Daß der Geift und die Einfichten allein Gewohnheit nach zu schließen, die fich bei gewiffen mit dem Chrgeige einverstanden, jene Grundlagen Behorden einzuschleichen scheint, wo man Diefen gerstorte, und alle die Beschwerden erschuf, über Titel, vermuthlich weil er allzu popular ift, verache welche wir flagten.

Syftem fortseten wollten, so waren unftreitig alle Grunde finden, mit denen fie Diesem armen Bolte Renntniffe Belvetiens erfoderlich - welches dann beweifen, daß es nur ein Tropf ift, daß aber bei übrigens auch der Werth ihrer Befiger sein möchtelihnen und ihren Corpphaen ausschließlich alles Vers - um das verwickelte Raderwerk in Bewegung zu dienft und aller Geift, aller Scharffinn und alle Urs feben, aus dem untlug genug unfere politische Masstheilsfraft zu finden ift, und herab von ihrer folgen schine zusammengesezt ward. Allein dieser Zustand Bohe werden sie mit dem frankischen Dichter sagen : tann nicht lange fortdauren, ohne unsere gangliche Nul n'aura de l'esprit que nous et nos amis. Bernichtung und unfern Ruin herbeizuführen; wir find gerufen, ihn zu andern, und ihn fo gu verein die nicht unter die Anhanger und Schmeichler Des fachen, daß die große Mehrheit der Nation ohne Funfziger Magistrats gehoren. Das Volt wird wies

verstehen und begreifen konne.

fruchtbarkeit seines Bodens, die Verschiedenheit der ben bleiben. Doch die Verfassungsakte und der Jahrszeiten zwingen die Mehrheit der Burger zu Volksausschuß? Jene durfte eine schwache Schuze mubfamen Arbeiten, denen allen Classen ihre Erhal wehr gegen den Chrgeiz und die Intriguen fenn, tung verdanken. Der schäsbare Burger, der diese wenn sie nicht ununterbrochen durch tugendhafte und ruhigen Runfte treibt, follte er von allen Theilnahme rechtschaffene Manner vertheibigt wird. Der Bolfe: an den Staatsgeschäften darum ausgeschloffen senn, ausschuß? Welchen Widerstand wird er Behörden weil er seine besten Jahre nicht im Staube ber Cole entgegen gu ftellen im Stande senn, die langer als Bernunft durch Nachdenken und den gemeinen und der Republik nach einer viermonatlichen Sitzung, gewöhnlichen Unterricht aufgeklart, jenen leichten, welchen Einfluß wird er haben ? Welche Mittel werschneidenden, pedantischen oder trivialen Ton nicht den alsdann dem Bolf, um sich der Sklaverei zu besit, der so viel ephenerische Reputationen schafft, entziehen, übrig bleiben ? Der Aufstand — trauriges und der so oft eine Berühmtheit verschafft, deren und gefahrliches Mittel, das noch überdieß ohne Ere Grundlosigkeit die Zeit am besten darthut. Rein, folg senn wird. Der Bewohner der Alpen, der Feld; oder Wein, Ich bin allzu weitlauftig geworden, dennoch ist bauer hat auf die Bermaltung und Regierung feines ber Gegenftand nicht erschöpft. Ich laffe ben Glies Baterlandes ein eben fo gegrundetes Recht, als ber dern der Constitutions; Commission und den Verfase Stadter, und mehr als mußiger und prachtvoller fern des Plans, den ich bestreite, alle schuldige Reichthum; indeß ist leicht vorauszusehen, welchel Gerechtigfeit wiederfahren. Obgleich ich ihrer Meis

man folche in unferm Vaterlande fuchen. Wenn Claffe ber Burger nach ben vorgeschlagenen mable

Wann wir gegenwartig die Gewalt bes Volks tet; ja diese seine Schuzengel, zugleich Wähler und Ich gestehe, daß wenn wir das gegenwärtige bochste Schiedsrichter, werden in ihrer Weisheit

Nul n'aura de l'esprit que nous et nos amis. Leicht wird es ihnen senn, alle die zu entsernen, Commentarien, alle Elemente feiner Zusammensetzung der feine Retten und schwerere tragen; nichts wird es mehr sichern, benn es weiß noch nicht wie erfins Belvetien ift von Einwohnern bevolfert, die das berifch die großen Beifter find, und es fann nicht Hirtenleben oder den Ackerbau treiben. Die Uns voraussehen, wo fie, einmal im Gange, werden ftes legien verloren hat, und weil er burch seine eigne er selbst beisammen find? Berftreut auf dem Boden

nung nicht senn kann, mache ich mirs zur Pflicht, Welche Verfassung dieselbe im höchsten Grab ihrem Patriotismus und ihrer Thatigkeit zu huldigen bewirke? Diese Untersuchung ist Sache der Rlug, Meine innigste Ueberzeugung, und die Pflichten meis heit, die ihre Berechnungen auf Umstände und Bernes Amtes verbanden mich, freimuthig meine Meistehungen von Zeit, Ort und Personen grundet, die nung zu aussern. Meine Absicht war und wird nie ins Unendliche varieren. senn, jemand zu beleidigen, am swenigsten in jeder Wir, BB. Senatoren, sollen und beschäftigen, Rüksicht achtungswerthe Collegen. Ich habe einzig dem helvetischen Volke eine Verfassung vor die Fcage untersucht: Sollen wählbare Vürger zuschlagen. Wenn wir bedenken, daß die Indibis nach dem Sinne der Majorität seyn? Und duen dieses dermal unter einer Regierung siehenden

Pfad ein , den uns die Majoritat der Commission Darboten, als feines der Reiche unserer großen Nach, borzeichnet, so scheint mir ein Schimmer von Hoff, barn; wenn man bedenkt, daß diese Bolkerschaften nung zu glanzen, daß die Bortheile einer vernünfti, größtentheils nicht aus eigenem Triebe , sondern gen Ginheit der Schweiz, fur uns nicht gang verloren durch fremde Uebermacht bezwungen, fich in ein Ganfenen. - Folgen wir der Minoritat, fo werdet ihr jes vereinigten; wenn man weiß, daß biefes Bolf entweder durch auffere Umftande gezwungen , fatt unter feinen Landsgemeinden, feinen Ariftofratien, das Ideal von unbedingter Einheit und hochst mög, seinen Fürsten, ungewohnt eigentlicher Abgaben, lich reinem Demokratismus zu erreichen, nach dem Jahrhunderte lang friedlicher Ruhe und ihrer Früchte ihr hascht, euch einem Föderatissyssem und Verfasstellen Abohstandes genoß, und jezt unter der fungen, die auf ganz andern Grundsäßen beruhen, herrschaft der einen Republik aller seiner Husses, in die Arme werfen muffen , oder ihr werdet den quellen beraubt , in jedem feiner Erwerbzweige ger Reim ju einem fortbaurenden Revolutionszustand le: lahmt, durch Abgaben und Requisitionen gertreten, gen. Ohne hoffnung euch zu überzeugen , da euere und ein Theil des Landes , das es bewohnt, durch Stimmung allbereits pronunzirt ist, halte ich es einen verheerenden Krieg verwustet ift. Wenn man dennoch bei dem Gefühl der Wichtigkeit dieser Ber die durch biese Begebenheiten in und aus allen Rich, rathung für Pflicht, meine Begriffe euch mitzutheis tungen aufgeregten Leidenschaften des Neids, der Ien. Ich werde es thun mit Freimuthigfeit, ohne Rache, der Furcht, des Shrgeipes, des Eigennus Charlatanerie und gelehrten Prunt, ohne Bitterfeit, Bes, bes Partheigeistes und Die Daraus entspringen aber auch ohne Schmeichelei.

ichen und bofe Ratur.

sich gefallen lassen, in manchen Fallen seinen ledig. Ariegs seine verheerende Fackel schwingt, — so lich durchs Naturgesetz eingeschränkten Willen einem schwindelts einem wahrlich bei dem Gedanken: auf den Zweck der Gefellschaft berechneten allgemeis die fem Bolf und eben jest follen wir eine Bers nen Willen ju unterwerfen.

Dieser allgemeine Wille, der Gesetz heißt, kann Unterdessen, BB. Senatoren, das Loos ist gernicht von der Gesammtheit der Bürger, muß von worfen; glücklich, wenne euerer mit kalter Ueberles jemand anderm gesaßt, ausgedruckt, und nothigen gung berechneten Klugheit keiner dieser Umstände

falls mit Gewalt in Exetution gefest werden.

men fonnten.

Gegen die Möglichkeit diefes Migbrauchs muß die Gesammtheit der Gesellschaft eine Garantie

baben.

Diese Garantie suchen die Menschen in den möge lichen Modifikationen der Staatsverfassungen.

ich schließe indem ich diese Frage verneine.

Lüthard. Nach meiner Ansicht der Dinge ferschaften ausmachten, die in Rücksicht auf Berzstehen wir, BB. Senatoren, und mit uns die Respublik heute am Scheideweg. — Schlagen wir den topographische Lokalitäten mehr Berschiedenheiten be Stimmung der Ungufriedenheit und des Mig Die Menschen suchen durch ihr Zusammentreten trauens erwägt, wenn man allen diefen Betrachtung in Staatsgefellschaften, Sicherheit und Schutz für gen noch die beifügt, daß unfer Land, ohne eigene ihre Perfon und ihr Eigenthum gegen bofe Mitmen, Gelbftftandigkeit , eben jest der Brennpunkt ift , auf den das Intereffe der coloffalischen Machten fich Diefen Zweck zu erreichen, muß der Gingelne es congentrirt, über die fchon fo lange der Genius des faffung vorschlagen.

enigeht.

Sen dieser Jemand ein Einzelner oder mehrere, Mir scheint es, BB. Senatoren, über zwei so sind es Menschen, das heißt, Wesen, die aus Hauptgrundlagen einer künftigen Verfassung send ihr, Irrthum oder Leidenschaft das Geseh nach andern ohne daß ihr sie weiters zu prüfen nöthig glaubtet, Iwecken, als nach dem Iweck der Gesellschaft bestime durchaus einverstanden: die Einheit der Republik. und die Trennung der perschiedenen Gewalten.

Die Fortsetzung folgt.)

## Reues republikanisches Blatt.

Berausgegeben von Escher und Uftert.

Band 'I.

N. LXXIII.

Bern, 20. Februar 1800. (1. Bentofe VIII.)

Gefeggebung.

Cenat, 4. Februar.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Luthards Meinung.)

BB. Genatoren, je mehr auf der einen Seite geschehen zu laffen. der fühlbare Contrast unfers gegenwartigen Zustan: der fühlbare Contrast unsers gegenwärtigen Zustan, Ich will mich, BB. Senatoren, nicht in den des, der Gang der Gesetzgebung, und die bisherigen Beweis der Zweckmäßigkeit, der von der Majorität Refultate berfelben, manchen Schwachsichtigen jum euch vorgeschlagenen Ginrichtungen einlaffen. Grundsatz der Trennung der Gewalten war , desto und dann einige gegen die Majoritat gemachte Eine mehr hatte ich auf der andern Seite gewünscht, das wendungen zu widerlegen trachten. mehr hatte ich auf der andern Seite gewünscht, daß wendungen zu widerlegen trachten.
zum anschaulichen Beweiß der alles umfassenden Da die belebende Krast jeder Staatsmaschine Neberlegung des Senats, besonders aber dem Schwachen zur Startung, und dem Versicckren zur Schwachen zur Startung, und dem Versicckren zur Belehrung, von einer Commission, deren Niederz seit, aber ohne Erfolg, im Auge hatte, dem Senat eine krästige Darstellung der Noth wendigkeit und der überwiegenden Vortheile der Auffahre dieser Grundsähe ware vorgelegt worden. Ich selbst, BB. Senatoren, da ich weder eine hinz sen besisse, die jenen Resultaten zur Frundlage diez nen, noch genug Stärke des Geisses und der Urztheilskrast habe, um diese Erfahrungen nebeneinanz der zu stellen, zu vergleichen und richtige Resultate der Ausgeschlaften in die Gegenstände der Beamtung sind die der zu stehen, hätte gerne weine beschleibene Lam, Bernünstigerweise wird die Gefammtheie baraus zu ziehen, hatte gerne meine bescheidene Lam, Beamten. Bernünftigerweise wird die Gesammtheit pe an der Fackel der Weiseren unter euch ange der Glieder der Gefellschaft die Beurtheilung dieser

Reben biefen beiden Sauptgrundlagen wird euch über gu urtheilen im Stande find. nun von der Majaritat enerer Commission vorge: schlagen, daß eine bestimmte Anzahl Bürger unter daß die Rechtschaffenheit, da sie eine Eigenschaft dem Namen wählbare Bürger von dem Bolke er ist, die sich in den Handlungen eines Menschen, in nennt werde; — daß alle Stellen in der Republik seinen täglichen Verhältnissen aussert, von jedem, allein aus den mahlbaren Burgern besett werden der Gelegenheit hat , diefe Sandlungen zu beobach:

Ronflitution) ju gewiffen Stellen ernenne. gen will die Minoritat fein solches Nationalwahls auch teine mahlbare Burger in dem Ginn der Majorität, sondern sie schlägt euch vor, die Wahlen zu allen hochsten Stellen der Republif durch die aus den Wahlmannern von fünf Diffritten bestes henden Wahlversammlungen aus den von dem Volke in den Urversammlungen vorgeschlagenen Burgern

Glauben an die Unmöglichfeit ber unbedingten Gin: Muret hat es vor mir gethan; allein ich will euch heit der Republik führen kann; je fremder dem als Kehrseite der Schaumunze die Unzweckmäßigkeit mehrsten Theil unserer vormaligen Verkassungen der des Vorschlags der Minoritat darzustellen suchen,

Erforderniffe nur benjenigen anvertrauen, Die bars

Run gebe ich , jedoch nicht uneingeschrantt, gu, follen; — daß unter dem Namen Landgeschwornen, ten, kann beurtheilt werden, weil jeder den Maaß, gericht ein permanentes Corps errichtet werde, weil stab der Beurtheilung in seinem Busen trägt, und thes (neben der Aussicht über die Erhaltung der sofort kann ja freilich im Allgemeinen der Universa litat der Burger einer Gemeinde, diese Beurtheilung wortet mir: auf ihrer Rechtschaffenheit, die man

anvertraut werden.

Unders verhalt es sich aber mit der Beurtheis machte. lung der Sachkenntniß. Dafür tragt der Menfch keinen Maagstab im Bufen , sondern er muß fich fen durch keine Intrigen geleitet worden, es habe folchen durch Erfahrungen und Nachdenken erwerben. nach Gewiffen und ohne kleinliche Leidenschaften bei Ich 1. B., BB. Senatoren, der niemals Arzneisseinen Wahlen gehandelt, worauf kann und wird es kunde studierte, werde die Berdienste eines Arztes fo fein Urtheil über die Rechtschaffenheit eines Indibit wenig richtig beurtheilen konnen, als der Taube Die duums flugen? Borguglich auf die Abwefenheit von Berdienste eines Conkunftlers, oder der Blinde Die Lastern und Fehlern; es ift nicht bekannt, daß er je des Mahlers.

um die hochsten Stellen in einer Republik, Die lung in seinen alltäglichen Verhaltnissen: er zahlt seine keine Landsgemeinde von wenigen Causenden mehr Schulden richtig, er giebt reichlich Allmosen, geht ift, zu bekleiden? Und ist eine nach dem Sinn der seißig zur Kurche, ist freundlich gegen seine Unterge Minoritat zusammengesezte Wahlversammlung im benen, Dienstfertig gegen feine Nachbaren zc. Aber Stande, Diefe Einsichten richtig gu benrtheilen ?

raths ober eines Vollziehungsraths biefer Republif Burdigften auszusuchen, und auch wolle denjent zu werden, wird etwas mehr erfodert, als das, was gen wahlen, den sein Gewissen ihm als den Würdige man gemeinhin gesunden Menschenverstand nennt isten darstelle. Es giebt keine der bisher gehaltenen etwas mehr als die Fertigkeit zu lesen und die Runft Wahlversammlungen, die nicht durch ihren Gang feinen Ramen zu schreiben oder etwa feine Gedanken einen Beweiß darbote, wie fehr die Pflicht den Bin faßlich zu Papier zu bringen; es bedarf vieler positi digsten zu mahlen, übel verstanden, und wie leicht ver Kenntnisse, die sich nicht im gewöhnlichen All über diese Pflicht hingegleitet wird. Erinnert euch tagsleben erwerben, sondern die absichtlich erlernt . B. noch B. G. an den Geift, der mehrere Bahl fein wollen: Allgemeine Renntniffe über Juftigs und manner des Kantons Solothurn beherrscht haben Polizeiverwaltung, über Landwirthschaft, Gewerb und foll. Kein Patriot, tein Stadter und ein guter Ka-Handel, statistische Kenntnisse des Landes in Bezie: tholit! dieß waren in dem Sinn dieser Mauner die hung auf Beschaffenheit des Bodens, auf Erwerds: Merkmale der Würdigkeit zu öffentlichen Uemtern. quellen, auf Rationalcharafter, auf Berhaltniffe mit dem Ausland ic.

nach dem Minoritätsbericht zusammengesezt werden bereits find, und doch fühlen wir alle, die Absicht foll, d. h. fo wie fie bis anhin zusammengesest war, dem Bolk eine neue Constitution vorzuschlagen beweist im Stand, über das Dafenn oder die Abwesenheit es, daß es so nicht gut sen, daß um besser zu wer vieser vielfaltigen Renntnisse bei einem Individuo zu den, es anders senn muffe. urtheilen? Aus wem besteht die groffe Mehrheit die: Genen wir aufrichtig, B. Gefezgeber! wer sind fer Verfammlungen ? Aus Landbebauern, d. h. aus wir gröffentheils? Merzte, Landleute, Abvofaten, Ge Mannern, die gwar die Ratur mit immer fo vielswerbsleute, handelsleute zc. jeder in einzelnen Be Unlagen als jede andere Menschenklaffe ausgerüftet ziehungen schazbare Manner; aber wie mancher von hat, allein die feine Gelegenheit hatten diese Anlagen uns fühlt fich zu der Stelle geeignet, zu der ihn die weiter auszubilden, als es die Eingeschranktheit ihrer Gunft des Bolts erhob? Ich wenigstens bekenne es auffern Berhaltniffe erlaubte, und beren Erfahrungen freimuthig, daß ich mit jedem Tag meine Untuchtig fich ebendaher bloß auf ihre hauslichen und ofonomi, feit drückender fühle, daß ich oft, fehr oft bloß auf ichen, und allfällig auf ihre Gemeindsverhaltniffe ber Gerathewohl ftimme, weil ich aus Mangel an Rennt schränken; allein aus diesen Erfahrungen abstrahieren niß mir die Grunde nicht zu entwickeln vermag, aus fie fich wahrlich fo wenig die nothigen Einfichten zu denen die uns vorkommenden Gegenftande entschieden Beurtheilung hoherer Renntniffe, als berjenige, Der werden muffen. Freilich find meine Talente gering den Mond nur durch einen Schornstein beobachtet, und ich bin nicht unbescheiden genug, sie mit dell je ju einem richtigen Begriff über deffelben Lauf ge: eurigen meffen zu wollen, aber ich habe vor mehrem langen wird.

Die Wahlversammlungen, wenn sie auch die Würdig, im Ausland auszubilden, woran mancher unter end Beir beurtheilen konnten, fie nur die Wardigsten gu burch seine auffere Lage verhindert wurde, und fo,

voraussehen soll, weil das Bolk sie zu Wahlmannern

Ungenommen, das Volk in den Urversammlungen mals jemand betrogen, er ftand nie vor keinem Niche Run fragt fich, welcher Einfichten bedarf es, ter zc., bochfiens auf die Renntnig feiner Pflichterful nde, diese Einsichten richtig zu beurtheilen? alle diese Tugenden geben nur eine fehr entfernte Um Mitglied eines gesezoorschlagenden Land Garantie, daß ein solches Individuum wiffe ben

Was wird nun das Resultat einer solchen Wahl art seyn? daß die hochsten Behorden im Ganzen ger Ift nun aber eine Wahlversammlung, so wie sie nommen gleich wieder besett werden, wie sie es all

unter euch die Vortheile voraus, daß ich Gelegenheit Worauf beruht denn ferner Die Garantie, Daß hatte Diefelben in fabtischen Erziehungsanftalten und Den hochsten Stellen mablen werden? Ihr antstrüge ich mich nicht, muß mancher unter euch und

die die Gesezgebung und gar auch die Vollziehung tie zu guten Wahlen, als eine solche, wo Manner so zusammensezt, wie wir es gegenwärtig sind. Die aus einzelnen Gegenden, denen man nach der Nasneue Gesezgebung wird den Gang der alten gehen. tur der Dinge keine so allumkassende Beurtheilungszeite wird Seses abkassen, ohne Sach; und Menziehungen frast zutrauen kann, ihre Protegierten den Bewohzschnessensteil, ohne leberlegung, entgegen den Localzutrauen aller übrigen Gegenden zu Beamten aufdringen verhältnissen und den Bedürsnissen des Lands. Würzschen biese Gesesse erequirt, so mürden sie nach vollzweisel. den diese Gesetze exequirt, so wurden sie noch vol: Zweifel. lends alles zerstören, was dem Schweizer sein Va: Ueberdem wollen wir ja dem Volke keine Versterland werth macht, aber sie werden nicht exequirt fassung aufzwingen, sondern sie soll ihm zur Annahme terland werth macht, aber sie werden nicht exequirt fassung auswingen, sondern sie soll ihm zur Annahme werden, und dann wird man wieder den Aristokraten oder Verwerfung vorgelegt werden, und es mag seibst und Destreichern, und was seit einiger Zeit Mode wird, den Gelehrten auf Rechnung sehen, was allein Folge eigener Unsahigkeit ist; dann werden neuerdings die exaltierten Sprudelfopfe mit dem Troß derer, so im Trüben sischen wollen, vereinigt, ein System des Schreckens, der Willkühr, einzussühren versuchen, und wir werden alle Epochen der Frankischen Revortung die unmittelbare Wahl zu den höchsten Stellen zu lution durchlaufen, um nach Jahren von Elend dar die unmittelbare Wahl zu den höchsten Stellen zu lution durchlaufen, um nach Jahren von Elend dar die unmittelbare Wahl zu den höchsten Stellen zu siberlassen, wohin wir, wenn das Beispiel unz siberlassen, sie den Zwet der Gesellschaft, seiner Nachbarn sür uns nicht verloren wäre, schon heute kommen könnten.

Aber und bier komme ich auf die Einwendungen Bürger Augustini, das von 25 nur einer zu öffente

nicht beim Landmaun, nicht beim Stadter, nicht beim allfallig eine Rehr oder Landesordnung einzuführen; ten, nicht beim Ungebildeten, sondern bei der Gerlieb von dem Wurfel des Schiffals als aus den Sans sammtheit, bei der Allheit der Burger. Sobald fich den der Wahlversammlungen der Minoritat erhalten. biese Allheit irgend einem Willen, der nicht mehr Und wie, fragt man endlich, follten wir zu dem ber Wille Aller ift, unterwirft, vermift das Volk ersten Nationalwahlcorps gelangen? Ich hatte felbst die Ausübung seiner Souverainität, und sofort streis gewünscht, daß die Majorität diese Frage beantworz ten alle Arten zur Bestimmung eines allgemeinen tet håtte, damit man nicht Wunder glaube, was Willens zu gelangen, die Mehrheit aller Bürger so hinter dem Vorhang stecke. Ich beautworte mir sie gut, als die Mehrheit einer Versammlung von Bürger so irgend eine der jezt bestehenden höchsten Behörz gern aus allen Segenden, die Wahl dieser Bürger den macht einen mehrsachen Vorschlag und das ganze von Urversammlungen , oder oon Minoritatsmahl Bolt mablt bei der Annahme der Constitution Durch versammlungen, oder von einem Rational, Wahlcorps, eine bestimmte relative Mehrheit. gegen die Souverainität des Volks, oder es wider: fpricht ihr feine. Diefe Couverginitat ift Daber eine fimme ich, unter Borbehalt ber Redaction, ju B. Fiction, und es bleibt blos Sache der Klugheit, zu Murets Vorschlag. untersuchen, welche der möglichen Modifikationen in Meger v. Ar

unter ben Mitgliedern des groffen Rathe fich mit bem Zwek, ben bas fouveraine Bolk, bas beift, die mir in dem nemlichen Fall befinden; oder trift etwa Gesammtheit der Bürger sich durch die Staatsvers in den neuen Republiken das Sprichwort in der That brüderung vorsett, entspreche; und in casu fragt es ein, was man andern Verfassungen im Spott nacht sich also blos: Giebt eine Einrichtung, wo Manner redte: Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch von Rechtschassenheit und Talenten aus allen Ges Verstand. Ich wenigstens B. S. habe solches bisda genden des Landes, denen die Majorität eineu Theil der Wahlen zu den höchsten Stellen unter verschiedes Und wohin foll uns denn eine Wahlart führen, nen Modifikationen, überlaßt, keine beffere Garans

Aber, und hier komme ich auf die Einwendungen Burger Augustini, daß von 25 nur einer zu öffentz gegen den Majoritätsvorschlag, dieser Borschlag lichen Stellen wählbar, und die übrigen 24 davon streitet gegen die Souverainität des Bolks und gegen ausgeschlossen sen sollen, und ich antworte mit das Repräsentativ System!

Auch hier senen wir aufrichtig, und schweicheln der eine Stelle bekleide und der andere nicht, nicht mit hochtonenden Worten dem Pobel auf Uu, und gegen diese Ungleichbeit weiß ich keinen bessern kosten des Volks! Ja, die Souverainitat liegt beim Rath, als gerade so viele Stellen in unsere neue Bolke, aber nicht bei diefer oder jener Menschenclasse, Verfassung auszunehmen, als Aktivburger sind, oder Taglohner, nicht beim Reichen, nicht beim Handwer, ich meines Orts wollte mahrlich meine Gesegeber, fer, nicht beim Handelsmann, nicht beim Gebilde, meine Vollziehungerathe, meine obersten Richter eben so

Doch ich breche ab, und ohne Recapitulation

Mener v. Arb. fpricht für die Verwerfung bes Bilbung und Ausführung des Gefeges am beften Grundfages der Wahlbaren. - Er wurde uns drei

Rlaffen bon Burgern in ber Republit geben: bieflen wir erft burch bas Bolf entscheiben laffen , Klassen von Bürgern in der Republik geben: die len wir erst durch das Volk entscheiden lassen, ob eine für öffentliche Aemter ganz unfähig, die zweite ein Bürger sein Zutrauen habe; die damit bekleide, für untergeordnete Aemter, die dritte für Staats; ten sollen hernach ans sich selchen Schigsten aus, amter wählbar. Welchen Eindruk würde das machen, beben und bezeichnen. Nun frägt sich: ob eine und wie verächtlich würde die eine dieser Klassen die Nationalwahlversammlung zu National; Aemtern andern ausehen. Lüthard erniedrigt sich selbst of wählen soll, oder ob 18 Wahlversammlungen dies sendar gar zu sehr; schmelcheln wir nicht — aber thun sollen? Diese können aber nur Nepräsentam last es uns gestehen: wenn küthard und andere ten ihres Bezirks, nicht Repräsentanten der Nation gelehrte Mitglieder selbst sagen, sie sühlen sich un: erschassen. — Lokalrüksichten leiten sie häusig; man fähig zu Staatsämtern, wen soll man dann wählen? will sich eines Mannes entsedigen; man hat mit Also fallt dieser Erund weg; wenn man Freiheit und seinem Alter und seinen Schwachheiten Mitseid, und Gleichheit will, so müssen auch alle Bürger zu allen wählt ihn so in den Senat oder in den großen Rath: Gleichheit will, so muffen auch alle Burger zu allen wählt ihn so in den Senat oder in den großen Rath: Stellen wählbar senn. Was ist der Grund mancher ift dann der Nepublik damit gerathen? — Es ist jezt schlechten Wahlen? daß viele Burger die Stellen noch nicht die Frage: ob der Jury Conservateur diese nicht annahmen, die man ihnen übertragen wollte; Bahlversammlung seyn soll, oder ob eine von ihm unter einer bessern Verfassung wird jeder fähige Bir: verschiedene Versammlung diese Auftrage bekommen ger annehmen, und die es nicht sind, werden ohne soll? Ich stimme dafür: daß kein Amt ohne das Schen dieß Geständniß thun. Wenn übrigens un Zutrauen des Volks, und daß kein Nationalamt an sere Discussionen so weitläusig fortgesezt werden, ders, als durch eine Nationalwahlversammlung verzunerachtet die Mehrheit des Senats offenbar den geben werde. Grundfatz, von dem die Rede ift, verwerfen will, fo kommen wir an fein Ende; und da feine schönen senn: will man Wahlbare im Sinn der Majoritat?-Reden und auf andere Gedanken bringen konnen, In anderem Sinne muß man freilich Wahlbare haben. uid die Constitution die wir wollen, dem Volk allein gefallen fann, fo verlange ich, daß man durch ren fo lange man will, fo wird Glut und Starfe ber Ramensaufruf zum Abstimmen schreite. Wenn der Regierung ganz von der Liebe des Bolks abhängen Grundsat der Eligiblen nicht vom Senat verworfen und in der Schweiz wird nicht durch Gewalt der werden follte, fo wurden der große Rath und das Baffen eine Regierung lange erhalten werden konnen. Bolf ibn verwerfen.

hat mir wieder etwas das herz erleichtert; gestern bei den alten Demokraten nicht — und auch wohl bei schienen wir die Infannen zu senn, die dem Schweizer den ehemals lieben getreuen Angehörigen nicht, die Wolf neue Ketten anlegen wollten, die unerträglicher mit Recht jene beneideten. Das Volk will Freiheit, ais jene des türkischen Sultans senn sollten. Ich dann liebt es die Verkassung. Lüthard hat mich hätte gewünscht, das man bei dieser Gelegenheit mit eigentlich durch seine Eritik des Minoritätsprojetts etwas mehr Bescheidenheit sich über die Constitution, zum Sprechen bewogen. Er sagt sogar: jener suhre die nun unsere einzige Verbündete, die frankische zum Federalism; aber das war doch nur Geschwa Republik angenommen hat, ausgedrükt hatte. Meine von ihm, denn er hat keine Gründe angeführt. Wie Gründe für den gegenwärtig in Discussion sehneden lassen nicht, wie die Majorität, bloß in der Theorie Grundsab, waren folgende: Im September hieß die Freiheit vom Volk ausgehen; was das Goles in dieser Versammlung: keine Stelle soll in der schwornengericht betrift, so ware es wohl besser, gar gangen Republit an irgend jemand vergeben werden, feines ju bedurffen, und der befte Wachter beftunde es habe dann das Zutrauen des Volks ihn dazu ger in einem Rufrufungsrecht der öffentlichen Beamten beit jamider, eben diefes Suffem, das die Majoritat die Wahlmanner herabgewurdigt, wie fie es nicht vorschlägt, anzunehmen; die Minorität schlägt 18, verdienen. Die Regierung soll vor allem Sicherheit wir I Wahlversammlung vor; wie im September den Bürgern gewähren und dazu darf man eben nicht schlagen wir Kandidatenlisten vor, auf die die Ras Jurist senn. In Lüthards Sinn müßten die Fähigen tionalwahl ersammlung beschränkt senn soll. Man hat erst geschaffen werden; nach dem Plane der Majorität lange und oft die nothige Garantie fur Die Ginfichten, gabe es eine fcone Familienregierung und ber Reichfte für die Rechtschaffenheit und für die Liebe des Bater, hatte den meiften Berffand. lands gesucht; wie ift dieselbe zu erhalten? Um allen inquisitorischen Einrichtangen vorzubeugen, wol

Crauer glaubt, die Frage foll eigentlich nur

Rubli. Man mag die Sache winden und fehr Bas find nun die beften Mittel, um Unhanglichfeit Scherer ertlart fich in gleichem Ginne mit vier und Zutrauen der Berfaffung zu verschaffen ? 30 ler Heftigkeit gegen den Grundsat mahlbarer Burger, glaube: Mehr Freiheit für das Volk wie bisher — Luthi v. Sol. Der gemäßigtere Lon, mit denn durch alle Leiden und Drangsale des Kriegs ist dem man heute in dieser Discussion zu Werke geht, das Gefühl für Freiheit nicht erstorben, wenigstens Run findet man es der Freiheit und Gleiche das man dem Bolt ertheilen konnte. Luthard hat

(Die Fortsetzung folgt.)

## Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. LXXIV.

Vern, 21. Februar 1800. (2. Ventose VIII.)

Gefezgebung. Genat, 4. Februar. (Fortfetzung.)

(Beschluß von Rublis Meinung.)

terricht einschranken. Benn nur 45 in der Republik der gangen Republik gu mablen im Stand ift. Alles machen, fo wird fein Bater auf seine Gobne verwersse Dieses Wahlcorps und mit ihm jedes, das und ihre Erziehung viel mehr wenden. Alle aristo nur auf Recommandation hin mablen muß. fratische Regierungen arbeiteten aber befanntlich auf

Dummheit des Bolfs bin.

auf; ja man klagt über die Abweichungen der lezten mannern gegebnen 3fachen Vorschlag die Ernennuns Regenten von ihrer Quelle. Die ersten Schweizer gen vornehmen, und sich jährlich nur einmal bes belobt man in ihrer Neligion, Sitten, Treue und in sammeln. ihrem Muth; das alles haben die lezten Regenten Mittelholzer. Die Frage ist eigentlich: wols berlougnet deben in Stand Inn Alles haben die lezten Regenten ihrem Muth; das alles haben die lezten Regenten verlaugner, daber ihr Sturz zum groffen Wehtlagen ihrer und des Vaterlandes. Wie ist es nun möglich, die alten beloben, die lezten verabscheuen, und zugleich die Alen beloben, die lezten verabscheuen, und zugleich die Weger, wählen? Ich will keine solche ges die Wege der leztern wandeln? Bei der Entstehung der Schweiz war wenigstens an den meisten Orten die größe Popularisät in den Asalein, und sie nahm ab, und ebenso die Ungerechtigkeit, der Druf, das Misversäuduss zu, die der unaushleibliche Sturz erz folgte. Nein, liedes Schweizervolk, du hast schon einem Jehler begangen, du hast auf deine Rechte zu wenig geachtet, du bist deswegen in diese Invalve zu wenig geachtet, du bist deswegen in diese destre waren die Verden die Landgeschwornen Unglüt gegenwartiger Revolution gefallen, begehe nicht einen zweiten Sehler. Lasse dich nicht bereden, dur keinen zweiten Sehler. Lasse dich nicht bereden, dur einen zweiten Fehler. Lasse dich nicht bereden, dur hauft deine Regenten jezt selbst gut wählen. Pein, du dist nicht se doch dimmerer Vollechte Kichter über diese son, Das helversische Rein, du dien möchten; du weist es noch dimmerer Vollechte Kichter über diese son, Das helversische wählen, und wenn du siebest, das du gesehlt hast, sinden; von den Eelehrten durfte es auch keine Verzes auch teine Verzes auch teine Verzes auch teine Verzes auch bei kannst du und wenn du siebest, das du gesehlt hast, sinden; von den Eelehrten durfte es auch keine Verzes son den Kechtesgangs erwarten. to fannst du und du wirst es andern. Solltest du einfachung des Rechtsgangs erwarten.

nicht sehen, daß es leicht ift, auf die Wahlliste einer Gemeinde zu kommen, und daß es dann an dem Landrath stehet, einen solchen für die Nation eligibet zu machen, beren mehrere senn werden, als lemter ledig fallen. Die vom Bolt gu Rationalftellen era wählte Wahlbare werden nicht die mindeste Bedeutung haben. Und mas foll bas, bag ber Boltsausschuß fa alle Jahr erneuert wird? damit er nichts verfiebe, Zu Ehren unsers Kantons muß ich salle Jahr erneuert wird? damit er nichts versiehe, daß über 400 Jahre das Bolk selbst alles ohne Ueberlegung, durch den Landrath beredet, Geseigeber war und alle Wahlen machte, und auf der Stelle annehme. Nicht zu gedenken, daß es gieng so schlimm nicht. Der Vorschlag der Max sich in wenig Jahren jedermann in das Geschworz sorität wurde wohl auch selbst Aufklarung und Uns nengericht einkaufen mußte, das ohnehin nicht aus

Mener v. Arau fieht das vorgeschlagne Lands geschwornengericht mit folchem Entseten an, bag er Genhard. Ran erhebt das Benehmen eines tausendmal lieber unsere alten Regierungen zurüfruf; Walther Fürsten, Staussachers und Aerny aus dem fen wollte. Er möchte die austretenden Glieder der Melchthal. Man stellt die ersten Schweizerregenten, obersten Gewalten zu einem Besatungscorps oder unsere Vater, so off zum Muster unserer Handlungen Rath machen; dieses würde aus einem von den Wahls

überzeugt: daß einerseits die Souveranitat im Volke Die Minoritat will nur, daß kein Obergeschwornen ruht, und daß anderseits, da es nicht unmittelbar gericht ausschließlich mablen soll. seine Rechte ausüben kann, eine Reprasentation das Muret glaubt, die Frage musse bahin zurüf, für nothwendig ist. Die Majorität der Commission gebracht werden: sollen eligible Burger sepn? schlägt uns, um dazu zu gelangen, mablbare Burg Die Frage von der einzigen Wahlversammlung, und ger, die Minoritat Wahlmanner vor. Saben wir die verschiedenen Arten der Wahlbaren foll man einft diese zwei Vorschläge nicht mehr von einander ver, weiten bei Seite sehen. Ist es möglich, sagt er, schieden geglaubt, als sie sind? sind es nicht auch daß über die Frage, so gestellt, zwei Meinungen Wahlmanner, die die Majorität vorschlägt, und ist seyn können? — Ist nicht sonnenklar, daß wem nicht eigentlich die Frage, um die es zu thun, sold das Volk alle Wahlen unmiltelbar vornehmen könne, gende wollen wir Wahlmanner mit unbeschränkten so würde es im vollkommensten Sinne sein Erwähl Vollmachten, die auch gegen den Willen ihrer Complungsrecht ausüben? — Je mehr wir uns diesem mittenten Wahlen treffen können, oder solche, die bes Punkte nahern, desto größer ist die Gewalt der kantt seinen in ihren Wahlen? jenes schlägt die Bolks; je beschränkter die Zahl der Wählbarn Minorität, dieses die Majorität vor. Um mich für durch den Willen des Volks ist, desto unbeschränkte Minorität, dieses die Majorität vor. Um mich für durch den Willen des Volks ist, desto unbeschränkter die eine oder die andere zu entscheiden, untersuche ist das Wahlrecht des Volks. Was dem Wahlcorps ich, in welchem der zwei Vorschläge eine bessere genommen wird, ist dem Volke gegeben. Garantie der Wahlen sich sinde sie in den wählbaren Bürgern. Unter den vom Zutrauen des Volks bekleideten Personen, darf hier allein gezwahlt werden, und die Wahlmanner müssen sich auf ietzen lassen, ob ein allgemeines einziges Wahlcorps wahlt werden, und die Wahlmanner müssen sich auf des den wählbaren Bürgern die Staatsamter wo diesen vom Volk bezeichneten Eirkel beschränken. Die Minorität giebt dem Volke seine solche Garantie bei den unbeschränkten Vollmachten ihrer Wahlmanner. Die den unbeschränkten Vollmachten ihrer Wahlmanner. daß man zum Abstimmen gehe durch Ramens sie immediater die Wahlen gescheben, desso mehr aufrus. Je immediater die Wahlen geschehen, desto mehr aufruf. nahern wir uns den Grundsagen der Souveranitat Su nahern wir uns den Grundsaßen der Suderalität Juch 8 will ins Stimmenmehr seigen lassen, wo des Volks. Indem es Wahlmanner ernennt, er, man wahlbare Bürger der Semeinden und der Au nennt es eigentlich niemand, will diese dem Willen des Volks ganz widerstreitende Wahlen treffen könzen. Häusig haben wir gesehen, daß die von den geschikt und gewandt, um nicht die Ninge ihm Wahlen des Volks verdienen; hingegen dei dem Juhaben. Eligible Bürger sind ihr Nro. 1. — was System der Eligiblen ist diese unmöglich. Aber diese wollen sie damit? Last euch nicht versühren. — Die wählen nicht zu allen Stellen, sagt man. Es scheint wähldaren Bürger sollen sich alsdann reduciren, w mir, man bermengt in der gegenwartigen Difcuffion duciren und wieder reduciren; die Rationalgeschwor den Grundfatz der wählbaren Bürger mit den Attrib nen ernennen zu den höchsten Alemtern aus den lezten butionen, Die ihnen die Majoritat in ihrem Entwurfe Reducirten, und jene bilden den Couveran von bel giebt, da doch von diesen leztern in der Folge erft vetien. Dafür ift es, bag man euch eiligible Bur Die Rede fenn follte. Man sieht etwas verhaßtes ger vorschlägt; ihr mußt sehen, wohin man end darin, daß die größte Menge der Burger ausge führen will. Ein Abgrund liegt vor euch, man will Schlossen werde; ift aber das nicht auch bei den euch den ersten Schritt thun lassen; konnt ihr dann Wahlmannern der Fall? Wenn diefe Wahlen dau wieder guruktreten? Rein, er wird euch verschlingen rend , und nicht für ein Jahr nur waren , dann Rubli will burch den Ramensaufruf abstimmen könnte von Ausschliessungen die Rede senn, so aber lassen, ob man im Sinne der Majorität wählbatt wer dieß Jahr nicht gewählt wird, kann kunftiges Bürger wolle? Jahr es werden. Ich könnte dem B. Augustini, Lassechere. Wir wollen alle eligible Bürger; der das Volk apostrophirt, unschwer parodiren, und man stelle die Frage gedoppelt so: 1) Sollen Eligible mit weit mehr Wahrheit sagen: Armes Volk, deine senn? 2) Sollen sie Wahlmanner senn? Souderanitat besteht also darin, Wahlmanner zu Vonflue. Die Frage ist: sollen die oberstell wahlen — feinen Auftrag, keine Beschränkung kannst Gewalten durch Wahlmanner oder durch ein Landste du ihnen aber ertheilen; sie thun nun was sie woll schwornengericht besetzt werden? ten, und wählen wer ihnen, nicht wer dir gefällt.

Ich stimme für den Grundsatz mahlbarer Burger. Erauer. Badour wird in dem Projett der Die was foll abgestimmt werden. poritat finden, dag die Wahlverfammlungen aus

Badoux. Wir find alle von zwei Wahrheiten Vorschlägen der Urversammlungen wählen muffen.

Muret glaubt, die Frage muffe babin guruft

Fuchs will ins Stimmenmehr setzen lassen, o

Luthard will Tagesordnung über alle dill Motionen — der Prasident wird ins Mehr segm

Man geht zur Tagesordnung.

einig : follen geschworne Manner der Republik gu miffionen auf, und ernenne eine neue, der man dies den ersten Stellen der Republik mahlen?

Der Prafident schlägt vor, zu entscheiden swie schen Murets und Genhards Meinung, über das, men, und in die Commission geordnet werden: Gers

was ins Stimmenmehr gefezt werden foll.

Luthard verlangt folgende Stellung der Fra: Die Gemeinde Samiten, im Canton Baden, gen: will man Eligible? hernach, will man fie im fodert nabere Bestimmung ihrer alten Forstbenugungs, Sinne der Majoritat ?

Cart verlangt, daß man bei Genhards Untrag

Bleibe.

Schneider will einfache Fragen, und fich nicht bon den Gelehrten tauschen laffen - wollt ihr ein ziehende Gewalt, weil die Sache Nationalwaldungen Geschwornengericht, oder 18 Wahlbersammlungen ? zu betreffen scheint.

Der Prafident fest ins Stimmenmehr: will man ein Landgeschwornengericht, das aus wählbaren angenommen, und in die Commission geordnet wers

Burgern die erften Staatsamter befete?

Durch eine beträchtliche Mehrheit wird die Frage

Abstimmung.

Devenen. Das Verlangen fommt nun gu fpat;

ich begehre Tagesordnung.

Rubli will Tagesordnung über Deveven's Uns mission gewiesen.

trag

ber ganzen Republik aus den mahlbaren Burgern wiesen. mablt?

Bur Annahme stimmen :

Attenhofer, Ban, Buche, Reller, Lang, Luthi v. G. laffung gestattet worden fen, wodurch er in seinem Muret, Pfnffer, Rahn, Reding, Schwaller, Ufteri, Beruf gefrantt wird. Biegler, Bulauf, gurparo.
Bur Bermerfung stimmen :

Augustini, Belli, Beroldingen, Bodmer, Brun, denen Bürger nicht zu Grunde gerichtet werden, ner, Burkard, Bundt, Caglioni, Devevey, Diesthelm, Duc, Falk, Frasca, Genhard, Giudice, Charakter nicht durch zu häusige Niederlassung von Hoch, Juliers, Karlen, Krauer, Kubli, Lastechere, Fremden verdorben werden; ich sodere Berweisung Lüthi v. Laugn., Meyer v. Arb., Meyer v. Aarau, Mittelholzer, Münger, Scherer, Schneider, Stame, Cartier folgt, weil man bis jezt zu freigebig Mittelholzer, Münger, Scherer, Schneider, Stams Cartier folgt, weil man bis jezt zu freigebig men, Stapfer, Banina, Kunz, Pettolaz, Cart, mit Ertheilung des Bürgerrechts war. An die Volle Vonflüe, Mofer, Rothli, Wegmann, Wuhrmann, ziehungs Commission gewiesen. Tobler.

berneinet.

## Groffer Rath, 5. Kebruar. Prafident: Suber.

Der Diffriftsgerichtschreiber Willi aus dem Obers

nichts gearbeitet, benn die eine weist die Geschäftelmisson gewiesen.

Mittelholzer. Man war einzig darüber unslimmer ber andern zu; man lofe also alle brei Coms fen Gegenstand zu behandeln übergebe.

> huber folgt diesem Antrag, welcher angenoms man, Erlacher, Bergig von M., Roch und Meyer.

Gefete.

Desloes fodert nabere Untersuchung durch eine

Commission.

Bimmermann fodert Berweifung an die volls

Blatmann stimmt Desloes ben, beffen Untrag

ben: Blatmann, Desloss und Rellftab.

Sechs Gemeinden des Distrifts Buren klagen über einen Zoll der Stadt Buren. Auf Desloes Ans Mittelholzer verlangt Namensaufruf für diese trag wird die Bittschrift dem Vollziehungs:Ausschuß überwiefen.

Das Distriftsgericht von Buren fodert feine rufftandige Befoldung. Un die Bollziehungs : Coms

Rudolf Biern, von Buchholderberg, im Dis Der Namensaufruf wird beschloffen, und der, strift Stafisburg, fodert Burutgabe einiger dem Die felbe über folgende Frage aufgenommen: will man rektorium überfandten Aktenftucke. Auf Augsburgers ein Nationalcorps, welches zu den Staatsamtern Untrag wird die Bittschrift der Vollziehung übers

heinr. Baumann, Farber von Thun, klagt, daß einem fremden Farber gefezwidrig die Rieders

Roch. Die Bermehrung der Bevolferung ift wunschbar, doch so, daß dadurch die schon vorhans

Berschiedene Gemeinden des Diffrifts Geeland Mit 40 gegen 15 Stimmen ift alfo die Frage im Canton Bern, flagen über frene Ginfuhr der

frankischen Weine.

Escher. Schon ist eine Commission über diesen Gegenstand beauftragt, und arbeitet mit Bleiß und Sorgfalt über denfelben, man weife ihr diefe Bitts schrift zu.

Desloes folgt. Ruce ift gleicher Meinung, Iand fodert Befoldungsbestimmung fur die Gericht, bittet aber um Gorgfalt hieruber, weil fein Getraid schreiber, und macht Vorschläge hierüber.

Escher. Wir haben drei Commissionen über die einzelnes Partifular, Interesse, sondern das Gauze Besoldungsbestimmung, und daher wird hierüber vor Augen behalten sollen. An die bestehende Coms Die Munizipalität Lonan, im Diffrift Morfee, berwerths Wunsch gearbeitet; indeffen gebe ich bie flagt wider eine von der Berwaltungskammer ausges erfte vorgeschlagne Einladung zu, aber bagegen laßt febriebene Steuer gu Beftreitung der franklichen Res und doch die Auffoderung um Berichterftattung auf

quisitionen.

Bourgeois. Die Bitschrift ift nicht gestempelt, und nur von dem Prafident Der Munizipalitat vers von Siobs Familie ift, und wenn er schon 6 Monat anlaßt, welcher eigentlich ein Genfer Burger ift, Geduld hatte, mag er die Geduld nicht langer miße und bem Anschein nach, nicht gerne etwas zur Ere brauchen. leichterung bes Landes beitragt. Die Berordnung ift fehr zwefmäßig, bamit nicht einzelne Gemeinden er Der Bobrutt werden. Man gehe zur Tagesordnung. An: Bothschaft: genommen.

Die beschäbigten Patrioten von Olten, im Cans ton Solothurn, fodern Anweisung, ihre Entschadis gung zu erhalten, weil der Urs Glug, der Die Bes

schädigung veranlaßte, landesflüchtig ift.

und benft, auch ein Landesflüchtiger tonne gericht, Rantonsgericht gu Golothurn, Die bon der Mahlber lich belangt werden.

Commiffion, und innert 8 Tagen ein Gutachten.

er als verfolgter Patriot gewiß Entschädigung erhals dem leztern und dem B. Probst zweifelhaft bleibt, ten wird; aber anzeigen muß er, daß Gahrung un- weffen Wahl durch das Wiedereintreten des B. Brum ter ben beschädigten Patrioten ift, und daß man also ners als gultig anzusehen fen. gut thut, die Sache nicht immer zu verschieben: man denke an mich! -

Cartier beharret.

fion noch die Vollziehung sich hiermit befassen kann. gangenen Mitglieder individuel und namentlich wie Carrard stimmt Schlumpf gang bei.

wird der Vollziehung überwiesen.

auf an, die Pollziehung einzuladen, nabere Auskunft unnothig mochte gewesen fenn, fo wird diefelbe him über die Körperschaften von Erifpin und Erifpinian gegen bei den fünftigen Wahlen muffen eingeführt in Bremgarten zu geben, und nachzufragen, aus werden, indem die Amtsdauer für die einzelnen Mit welchen Grunden fich 12 Mitglieder diefer Korper/glieder barnach berechnet werden foll. Wurde aber schaften der Vertheilung ihres Guts widersegen. Dies Diese Regel schon auf die leztjährigen Wahlen und fer Untrag wird angenommen.

beigeordnet.

hung, endlich einmal das erfte heft der Gefete und wahlten unftreitig den Vorzug gegeben hat. Beschlusse drucken zu lassen, weil dieses schon lange dem Gefet jufolge hatte geschehen sollen; er will in seggeber, ein, diese Zweifel zu beben, indem ihr De 3 Tagen einen Bericht hierüber fodern.

Direktorialkanzlei in Ruksicht der Aufbewahrung derfals ungultig anzusehen ift. Gefete fatt hatten, veranlagten Diefe Berfpatung; gegenwartig wird wirklich an der Erfullung von Un

etwas wichtigere Gegenstande verschieben.

Rüce stimmt gang Anderwerth bei, weil er nicht

Underwerthe Untrag wird angenommen. Der Bollziehungsausschuß übersendet folgende

Der Vollziehungsausschuß an die gesetzgebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

gung veranlaßte, landesfluchtig ist. Da Ihr unterm 17. Christm. beschlossen habt, Cartier fodert Berweisung an die Vollziehung, daß der B. Brunner von Ballstall seine Stelle im sammtlung anders war besett worden, wieder einnehr Gennog fodert Berweifung an die bestehende men foll, fo entsteht die Frage: welcher ber die Smur fodert Lagenordnung, weil es hier nicht ter diesen ift der B. Friedr. Schneider an die Stelle um ein neues Begehren, sonder um eine Frage zu des zweiten abgegangenen Mitglieds, und nach ihm thun ift.
ber B. Joh. Probst an die Stelle des B. Brunners Schlumpf folgt Gmur, weil die Bittsteller ernannt; den ersten aber, der die Wahl nicht an ihre Verfolger gerichtlich verklagen können. nehmen wollte, am folgenden Tage durch den & Buce ift Sennoz Meinung, und versichert, daß Benedikt Schlupp ersezt worden, fo, daß es zwischen

Die Entscheidung über diesen besondern Fall, hängt von der allgemeinen Frage ab: ob bei der Er ledigung mehrerer Stellen in einem Tribunale oder Schlumpf ebenfalls, weil weder die Commissibei irgend einer andern Authorität, jedes der abger der ersezt werden, oder ob die Ergänzung ohne Rut hammer ift Gennoz Meinung. Die Bittschrift ficht auf die leztern ftatt haben foll? Wenn die namentliche Befegung der erledigten Stellen bei Der Cartier im Ramen einer Commission tragt dars ersten Erneuerung der öffentlichen Gewalten, auch biemit auch auf den vorliegenden Fall angewent, 10 Auf Underwerths Antrag wird Escher der hatte der B. Probst, der namentlich als Machfolge Finanzcommiffion fatt des abwesenden B. Camenzind des B. Brunner ernennt worden ift, nicht aber ber B. Schlupp von seiner Stelle abzutreten, obgleich Underwerth fodert Einladung an die Vollzies die Wahlversammlung dem erstern als dem früherge

Der Vollziehungsausschuß ladet Euch, B. Gu igen einen Bericht hierüber fodern. Wahl bezeichnet, welche durch eine Folge Eucke Esch er. Einige Unregelmäßigkeiten, die in der Dekrets vom 17. Christen. bei dem Kantonsgerichte Gruß u. Hochachtung!

Folgen die Unterschriften. (Die Fortsetzung folgt.)

# Reues republikanisches Blatt.

Berausgegeben von Efcher und Ufferi.

Band I.

N. LXXV.

Vern, 21. Februar 1800. (2. Ventose VIII.)

## Geseggebung.

Groffer Rath, 5. Februar.

Auf Rochs Antrag wird diese Bothschaft ber und das Distriktsgericht. Commiffion über Organisation der öffentlichen Ges malten überwiefen.

Die französische Abfassung von Eschers Forsis

tionen wird in Berathung genommen. (G. Giz fosten Diefes Tages tragen folle. jung bom 1. Febr.)

Jomini folgt.

Underwerth will den Brafidenten burch bas fiehen zu inffen. Schiedsgericht felbst ernenren laffen, bemerkt aber,

Desloes, Preux und Roch ebenfalls. Underwerths Antrag wird angenommen.

Cartier will den Prasidenten durch das absolute Stimmenmehr ernennen laffen.

Underwerth glaubt, dieses follte den Rich: rern selbst überlassen bleiben.

Man geht über Cartiers Antrag zur Tages:

5 6. Underwerth will den Distriksgerichte schreiber und Weibel hierzu bestimmen, damit diese Gerichte nicht im hauptort figen muffen.

fich ihren Schreiber und Weibel zu ernennen.

daß Schreiber und Weibel von dem gleichen Diffrifts zu richten ; Gericht vorgeschlagen werden, welches die 5 letten In Erwägung, das die öffentliche Sicherheix Richter ernannte. Dieser lette Antrag wird ange- und Ruhe die Beobachtung dieser Einschränkungen nominen.

§ 7. Anderwerth. Da es nicht nothwendig ist, das dieses Gericht an dem Hauptort sie, so bestimme man einzig den S auf den Ort, wo das Gericht sizt. Der S wird mit dieser Abanderung angenommen.

§ 9. Wird ohne Einwendung angenommen.

§ 10. Wird durchgestrichen, weil er schon in den erftern neuen SS enthalten ift.

Die franzostiche Abfassung von Clater Horisty Beists ohne Einwendung angenommen. cherungsgutachten wird vorgelesen, darüber Dring, lichkeit erklärt, und die Berathung desselben auf die das vorschlagende Distriktsgericht den Tag der Just nachste Sizung vertaget.

Die Fortsekung des Gutachtens über die Cassa, Nichterscheinung die nichterschienene Parthei die Unselben der Gestellen der Gestellen der Gestellen der Gestellen gestellen der Gestellen gestellen der Gestellen gest Diefer Untrag wird angenommen.

§ 4. Wird ohne Sinwendung angenommen.
§ 5. Cartier will den Prafident dieses Schieds, bern, trage ich darauf an, daß den Partheien übers Gerichts durch den Distriktsstatthalter ernennen lassen. lassen werde, dieses Schiedsgericht nur aus der Halfte der Richter, welche dieses Gesez fodert, bes

Carrard. Sobald die Partheien über ein ans daß ein ganzes Organisationsreglement nothig ware. Ders Schiedsrichtergericht einig sind, können sie Carrard stimmt Anderwerth bei. thun, was sie wollen', denn biese Borschrift soll nur da angewendet werden, wo die Partheien durchaus uneinig find.

Smur fimmt Carrard bei, und glaubt, man

follte eher das Taggeld vermindern.

Underwerth zieht seinen Untrag zurüf.

Jomini im Mamen einer Commiffion legt fola gendes Gutachten bor, über welches Dringlichteit erflart wird.

### Un ben Genat.

In Erwägung, daß die Perfonen, deren mehr Carrard will den Gerichten felbit überlaffen oder minder harte Strafen unter gewissen Ginschranz fungen gemildert und gelindert wurden , indem fie Underwerth andert feine Meinung dahin ab, Diefelben annahmen, fich verpflichteten, fich darnach

lerfodern;

Strafe ausgesprochen und hernach gemildert wurde, Bern betrifft, folgenden Bericht vor : nicht mehr in Betrachtung gezogen werden foll;

In Erwägung, daß diejenigen, welche die Einschränkung überschreiten, die ihnen aufgelegt wurde, Euere Commission, der Ihr den Beschluß des ihre Verpflichtung nicht erfüllen, und ein neues Vers großen Raths vom 25. Jan. in Betreff der in der gehen ausüben, das nicht unbestraft bleiben soll; Gemeinde Vern vorhandenen Dienstenzinskasse zu näs schränkung überschreiten, die ihnen aufgelegt wurde,

Einschränfung besteht;

hat der groffe Nath, nach erflarter Dringlichkeit,

#### befchloffen:

darauf begründet, daß das Geses vom 30. Okt. zur Zeit der Revolution hatten bereits 3400 Men. 1798, das die Strafen gegen diejenigen festset, schen ihre kleinere und größere Ersparnisse in diese welche ihre Eingrenzung überschreiten wurden, auf Kasse im besten Vertrauen niedergelegt, von wohr alle Diejenigen anwendbar ift, welche ihre Gingren-ffe Die Zinfe und je auf Berlangen ihr Rapital riche jung oder jede andere Einschränfung übertreten, Diefeig beziehen konnten. - Der gange Fond betrug ju ihnen aufgelegt worden fein mochte, aus welchem jener Zeit 469870 Schweizerfranken 5 G.; entgegen

weil es nicht allgemein genug und hieruber durch aus Nevolution wurden fehr häufige Anffundungen aus eine andere Berfügung nothig ift, benn das Gefet der Raffe gemacht, die Gelder waren größtentheils vom 30. Oft. ift hier gar nicht anwendbar , sonftauf Gurer verpfandet , die in ihrem Preif febr ge würde einer, der für mehrere Jahre gefangen fist, fallen, und 32000 Franken lagen in der Wiener wenn er entwischt, nur für 14 Tage im Wiederbe- Bank. tretungsfall eingeferkert, und alfo durch Entweis

chung fein Schickfal fehr verbeffert haben.

ein neues Gutachten. Cartier folgt.

Koch glaubt, es sen einzig nothig, dem Gut, nichts anders zum Zweck hat, als dieses wohlthat achten eine andere Form zu geben, indem dasselbe tige Institut zum Trost der dabei interessirten Armen nur auf verlezte Eingranzungen paßt, hingegen ent, aber sehr nüzlichen Menschenklasse aufrecht zu erhalt wichene Gefangene konnen nicht anders für die Entiten, und babei auch das darin liegende Staatsver weichung gestraft werden, als durch Wiedergefangen mogen bon 40,000 Fr. möglichst zu sichern, so soll nehmung.

Das Gutachten pagt nur auf Ein anrathen. Jomini. grenzungen oder Verbannungen, und ist in dieser Rücksicht zweckmäßig, ich beharre auf demselben.

und glaubt, ein Begnabigter konne als einer, der Waldstetten, die Erlaubniß ertheilt, ein eigeneb einen Bertrag eingieng , angefehen werden , und Kirchfpiel ju bilden , unter dem Borbehalt , baf muffe also, wenn er biefen Wertrag bricht , auch dies der Mutterkirche bon Seedorf keinen Nachtheil hierfür besonders gestraft werden.

Das Gutachten wird der Commission gurucke

gewiesen.

Genat, 5. Februar.

In Erwägung, daß das erfte Vergehen, deffentlegt über den Beschluß, der die Dienstenkasse in

### Burger Genatoren!

In Erwägung der Aehnlichkeit, welche zwischen herer Einsicht nebst vielfältigen Belegen übergeben, der Verletzung einer Eingranzung oder jeder andern hat aus denen verschiedenen derfelben eingesehen, wie daß die ehemalige Regierung von Bern im Jahr 1787 zu Gunffen der Dienstboten ein fehr löbliches und wohlthatiges Institut unter dem Ramen Dienst botenginstaffe errichten laffen, und demfelben nicht ueber die Bothschaft der vollziehenden Gewalt baaren 6 Jahre lang unverzinslichen Geldvorschuft vom 11. Jan. lezthin zur Tagesordnung zu geben , von 40,000 Schweizerfranken in dieselbe. — Bis Grunde oder durch welchen Urtheilsspruch und Defret das Passio mit Inbegriff der dem Staate schuldigen es auch sen.

Carrard findet das Gutachten unzweckmäßig, reciles Vermögen 9845 Fr. 5 S. Mit Eintritt der

Die Raffe ward damals mit einem Verluft von wenigstens 150000 Fr. bedroht; nichts destowenign De 810es folgt, und fodert innert 8 Tagen besteht dieselbe wirklich noch, und zwar auf einem

Fuße von etwas tröstlicherer Aussicht.

Wenn also der Beschluß des großen Raths Euere Commission einmuthig die Annahme desselben

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, Desloes sieht nicht in Rochs Grundsagen, der der Gemeinde Bauen, Distrikt Altorf, Kanton bringe.

Der Beschluß wird verlesen, welcher über eine Zuschrift des Distrittsgerichts Basel, wodurch daffelbe eine Streitsache vorlegt, welche sich zwischen dem selben und dem Kanionsgericht erhob, und die ge Prasident: Badoux. seigebenden Nathe einladet, zu entscheiden, ob je mand, der vor der ersten Instanz nicht als Parthel Mittelholzer, im Namen einer Commission, erschien, vor der zweiten als Appellant erscheinen könne — jur Tagesordnung geht, darauf begründet, baf ber Gegenstand vor den oberften Gerichtshofften jest entscheiben.

gehöre. nung, indem der oberste Gerichtshof nur über den die Frage aufgeworfen werden : ob dieselbe eines einzelnen Fall verfügen kann — dagegen hier eine Wächters bedürfe? allgemeine Entscheidung nothwendig ist — er findet die Behauptung des Distrittgerichts gegrundet, und an der Tagesordnung senn. verwirft den Beschluß. Bay macht folgenden

Cart nimmt bagegen ben Beschluß an, sonft

Pettolaz wurde den Beschluß auch annehmen, werffen. wenn er sich darauf gründen wurde, daß die Wie auch die von dem Senat zu entwersende Sache richterlich ist, aber derselbe sagt : der Gez Constitution ausfallen mag, so wird nichts fraftiger genstand gehöre für den odersten Gerichtshof. Dieß zu derselben Empfehlung bei dem mehr auf Treue und ist hier gar nicht der Fall — nicht der Nichter, son Glauben als auf eigenes Nachsinnen wählenden Volk follen.

fich zur Verwerfung,

Müret ift gleicher Meinung.

Ban ift anderer Meinung; es ift ein Urtheil annehme, so trage ich (um das Lolf auf die sinnlichste vorhanden, und der große Rath hat der Sache die Weise von dem dabei habenden uneigennützigen Ends gehörige konstitutionelle Weisung gegeben.

Pet tolas beharret auf seiner Meinung.

einzelne Salle.

Petitionars, die fich an die Gesetzebung wenden, nehmen werben.

Untwort auf ihre Frage geben.

Der Beschluß wird verworfen.

meinben.

Die Konstitutionsentwürfe biscutirt werden sollen?

Rubli will erst über die größern Abtheilungen

der Republik entscheiden laffen.

Muret. scheidung des großen Raths über den ersten Punkt Beamten zu wählen und das ware höchst gefährlich nicht abwarten.

Craner will nur über die größern Landschafe

Mittelholzer ift gleicher Meinung — wir Rubli findet den Befchluß nicht in der Ord: muffen erft die Ronflitution haben, dann erft kann

Die Frage über die Eintheilung helvetiens foll

Ban macht folgenden Untrag:

Die Meinung des B. Luthards hat bei mir einen waren wir Richter; die Sache gehort einzig den Ge, Gedanken erwekt, den ich ohne weitere Druffung die richten zu, und ift hochst einfach. Freiheit nehme, ber Weisheit des Senats zu unters

dern die belangte Parthei mußte den fremden er, beitragen, als die Ueberzeugung, daß solche schleche scheinenden Appellant nicht anerkennen, und terdings nur das reine Produtt der Vernunft und darüber hatte das Kantonsgericht einen Spruch thun Vaterlandsliebe und durchaus keiner eigenperfönlichen Rufficht sen. Da es nun in der gegenwärtigen pos Cart glaubt nan auch, der große Rath habe litischen Krifis Europens vielleicht alles daran gelegen das Forum nicht bestimmen sollen — und vereinigtiff, daß das helvetische Volk mit einer entschiedenen Mehrheit innert ber fürzesten Zeitfrift die ihm von dem gesetzgebenden Corps vorzuschlagende Constitution zwet feiner Stellvertreter zu überzeugen) auf die feierliche und öffentliche Ertlarung bes Genats an: Erauer verwirft den Beschluß; Die Gesetge bag deffen gegenwartige Mitglieder, Des bung kann nicht den Richter anweisen; sie kann nur nen ber Entwurf der neuen Constitution die Formen im Allgemeinen vorschreiben, nicht für zustehet, von deren Unnahme an im Lauf ber erften 6 Jahre feine Stelle in ben Genhard ift Bans Meinung; man foll ben oberften Authoritaten der Republik ans

Rach meinem unmaßgeblichen Ermeffen wurde biefe runde Erflarung fur ben Genat ehrenhaft, für Die Gemeinde Rofiniere, im Kanton Leman, das Bolf als ein Beweiß ber Gelbstverläugnung ers macht in einer Zuschrift Einwendungen gegen die freulich und für das Vaterland ohne merklichen Rache Urversammlungen, die wenigstens 200 Burger start theil fenn. Denn wenn schon einige sich ausgezeichnete fenn sollen , und verlangt solche für kleinere Ge Mitglieder des Senats von der Stellenfahigkeit das Der Prasident fragt: ob Luthards Gutachten hindert sie dieses nicht, die Früchte ihrer Erfahrung an der Lagesordnung fenn foll, über Die Art, wie und Kenntuiffen den oberften Authoritäten zum Beffen

bes gemeinen Wefens mitzutheilen.

Genhard. Go munderbar diefer Antrag ift, kann man doch ungefehr daraus schließen, wozu er Cart Slaubt, es fen erft die Entscheidung Des führen foll. Auf meine Person gewiß nehme ich teine großen Raths über unsern gestrigen Beichluß abzu- Rukficht, und gerne wollte ich ihn in so weit er diese warten, und dann, was Kubli schon vorgetragen betreffen mochte, unterstitzen; aber seine Annahme bat, zu thun. wurde mich in dem gestrigen Verdacht bestarten, Much der Grundfat des Oberges man wolle nemlich eine drückendere Ariffofratie als je, schwornengerichts als Erhalter der Konstitution ist bei und einführen. Diese Motion wurde einige Kanz noch zu discutiren, übrigens durfen wir die Entstone nothigen, aus den alten Regierungsgliedern ihre |- ich protestiere feierlich gegen diesen Antrag.

Das Bolf wird urtheilen, wer sein Zutrauen hat Cartie und wem es gehorchen will. Ich verlange Lages: Commission.

ordnung (er wird lebhaft unterflugt).

Mittelholzer als Ordnungsmotion verlangt Antragen. Beibehaltung des Reglements und will die Tages, ordnung ohne weiters ins Stimmenmehr fegen laffen. bas Wort geben in diefen Schenken nicht zu trinfen,

Man geht zur Tagesordnung.

Der Prafident eröffnet die Difcuffion über die ubrigens ftimmt er Cartier bei. Frage: ob gröffere Abtheilungen in Helvetien senn

follen, als die Bezirke find.

hatte gefehen, daß vielleicht perfonliche Rutsichten Grundzinse zu entrichten im Stande sepen. Den Untrag eher hervorbrachten, als ihn verwerffen . Zimmermann. Diese Gemeinden sind am den Antrag eher hervorbrachten, als ihn verwerffen bartesten mitgenommen worden; selbst das Geseg er der Tagesordnung ist, so ist derfelbe sehr wichtig. laubt Ausnahme für sollziehung zu. wir sind unvorbereitet, ich begehre Vertagung dieser Bittschrift der Vollziehung zu. Discussion bis morgen.

Mittelholzer sagt, er hatte vielmehr Nieder, legung des Antrags von Ban auf den Canzleitisch,

als Tagesordning darüber gewünscht.

Die von Muret begehrte Vertagung wird angen nommen.

## Groffer Rath, 6. Februar.

### Prafident: Suber.

Berfchiedne Gemeinden aus dem Kanton Bern erneuern ihre Bitte um Ablieferung des bisher bezo: bungen in den verschiedenen Theilen der Republik genen Holzes sus den Nationalwaldungen und vers mehr und minder bedingt ift, und alfo nur dasju siehern die darauf gelegene Abgabe des Stothabers nige als Frevel zu betrachten ist, was den an jedem zu entrichten, wenn wider Vermuthen diefelbe als Ort bestimmten und üblichen Eigenthumsrechten der nicht in den aufgehobenen Feodallasten mitbegriffen, Maldungen zuwiderlauft. erflart wurde.

Desch glaubt, auf die lextere Bedingung hin konne entsprochen wetden.

Augspurger folgt.

Underwerth. Die Lieferung des Holzes und die Bezahlung des Stothabers find gegenfeitige Ber: bindlichte ten; find sie Feodallasten, so missen sie los: fauflich fenn', aber aufheben fonnon wir fie nicht Schreiber verlangt, der vollkommen die Rechtschreit und also mussen wir zur Tagesordnung gehen.

Cartier fodert Mittheilung dieses Berwaltungs:

geschäfts an die Bollziehung.

Diefer lezte Untrag wird angenommen.

burg bittet bringendft zur Steuer der Sittlichkeit in erhalten. threr Gemeinde, daß feine neue Weinschenfen einger führt werden.

Carmintran unterftigt biefes Begehren, fobert Verweisung an die Vollziehung mit Einladung gulaben, konnen sich im Bureau des großen Rath entsprecheu, und bittet fur die Ehre der Gigung für beim Unterschriebenen melben. Die Abgeordneten diefer Gemeinde.

Die Ehre ber Sikung wird gestattet.

Cartier fodert Verweifung an die bestehende

Deloes folgt Cartiers sowohl als Carmintrans

Fierg. Wenn die Burger Diefer Gemeinde fich fo werden die Schenken von felbst eingestellt werden,

Carmintran vereinigt fich mit Deloes, beffen

Untrag angenommen wird.

Die Munizipalitäten von Ober; und Untersitim Muret bedauert, daß Mittelholzers Antrag Die Munizipalitäten von Ober, und Untersiting das Publikum hinderte, die Grunde anzuhören, um gen im Kanton Baden zeigen an, daß sie wegen erz willen der Senat Bans Antrag verwarf; man littnem Kriegsungluf unmöglich die rufstandigen

laubt Ausnahme für folche Falle, man weife die

Wetter unterstüt Zimmermanns Untrag, well

cher angenommen wird.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal ven lefen und Sweife in Berathung genommen:

#### Un ben Genat.

In Erwägung, daß die Sicherung der Walduns gen gegen Frevel und Diebstahl sowohl als Schul des Eigenthums, als auch als Sicherung eines der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, eine wesentliche

Pflicht des Staates gegen seine Burger ist. In Erwägung, daß das Eigenthum der Wals

### (Die Fortsetzung folgt.)

#### Ungeige.

Es wird für die Kanzlei des großen Maths ein bung versteht, und eine vorzüglich schone Sand fchreibt. Wer zu obigen Eigenschaften noch Kennts niß der französischen Sprache und etwelche Studien verbindet, um das Abschreiben nicht gar zu hand Die Munizipalität von Echelle im Kanton Fryswerksmäßig zu treiben, wird vor andern den Vorzus

Die Befoldung ift auf 60 neue Dublonen fest

gefest. Diejenigen Bürger , die Lust zu dieser Stellt

> Balthafar, Chef bom Bureau.

## Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben vom Escher und Usteri.

Band I.

N. LXXVI.

Bern, 22. Februar 1800. (3. Bentose VIII.)

## Gefeggebung.

Groffer Rath, 6. Februar.

(Fortsetung.)

(Beschluß des Gutachtens über die Waldungen.)

haben, auch noch Beibehaltung der auf diese Ber, als 2 Tage, und nicht über 8 Tage dauren darf. haltnisse berechneten Lokalverdruungens, die noch 8. Wenn zwei oder mehrere Personen in ein vorhanden find, erfodern.

hat der große Rath, nach erklärker Dringlichkeit, befdloffen:

fällt, oder beschädigt, oder wegnimmt, der ist als Monatisenn darf. Frevler strafbar.

## Schadenerfag und Schatung.

Waldung vollständigen Schabenersaz schuldig.

3. Die Schatzung eines Schadens, Den irgend über 8 Monat dauren darf. ein Holzfrevel dem Eigenthumer einer Waldung ver: 11. Der oder diejenige ursacht hat, geschieht in gewöhnlichen Fallen durch vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne in einen, in Fallen von ausservordentlicher Wichtigkeit, einer Waldung freveln, sollen die in den §§ 7. 8. 9. durch zwei beeidigte Banwarten oder Forstausseher. und 10. bestimmte Strafe allemal zweisach leiden.

5. Die Schatzung geschieht auf Kössen bes Freve geltlich.

6. Dem beschädigten Eigenthamer, so wie auch dem Frevler, sobald derselbe befannt wird, wird ein Doppel ihrer gemachten Schatzung zugestellt.

### Straf gegen jede Art Frevel.

7. Wenn eine einzelne Person in einer Waldung frevelt, so foll sie über den Erfaz des Schadens aus, In Erwägung, dag die verschiedenen Lokalver, des verurfachten Schadens beträgt, und zu einer haltniffe, die innert dem Gebiete det Republik statt Gefangnißstrase verurtheilt werden, die nicht minder

8. Wenn zwei ober mehrere Perfonen in einer Waldung freveln, so sollen sie nebst dem Schadens In Erwägung endlich, daß, um dem so häusi. Ersaz, den sie gemeinschaftlich tragen, sede die im gen Holzfrevel abzuhelfen, eine kurze Rechtspflege & 7. bestimmte Buse besonders bezahlen, und zu der gegen denfelben unentbehrlich ist. in jenem g bestimmten Gefängnißstrafe verurtheilt

werden.

9. Der oder diejenige, die mit einem Fuhrwerk aus einer Waldung gefreveltes Solt abführen, fols 1. Wer den bestehenden Gesehen, Verordnun, sen über den Schadenersaz aus, nach Bestimmung gen, und anerkennten tlebungen, die Forstpolizei be, des 7. und 8. §, noch eine Buse bezahlen, die tessend, zuwieder; oder ohne Erlaubnis des Eigen, dem doppelten Werthe des verursachten Schadensthümers eines Waldes, er sen Nationalgut, Ges gleich ist, und mit einer Gesängnissstrafe belegt werz meindgut oder Privateigenthum, Holz in demselben den, die nicht minder als 8 Tage, und nicht über ein

10. Der oder diejenige, die fich neben dem jum holzfällen erforderlichen Gerathe, noch bewaffnet in 2. Jederman, der einen Holzfrevel irgend einer über den Erfaz des Schadens, und die im 9 f. bes Urt begeht, ift vor allem aus bem Eigenthumer ber ftimmte Buffe aus, noch mie einer Gefangnigstrafe belegt werden, die nicht unter 2 Monat, und nicht

11. Der oder diejenige, die zur Rachtzeit, oder

4. Diese Schatzung begreift sowohl den Werth 12. Eben so soll auch der oder diejenigen, wels dem Eigenthumer entzogenen Holzes, als auch che Holz freveln, und damit Handel treiben, affe in den überhaupt durch den Frevel verursachten Schat den 5 vorigen SS festgesetzte Strafe altemat zweisach leiben.

13. Alles Anbohren und Anschneiden der Baume , wenn derfelbe befannt wird, fonft aber unent, in den Waldungen, ohne bestimmte fchriftliche Era laubniß des Eigenthamers berfelben, es gefchehe

aus Muthwillen oder um das harz darauszuziehen arbeiteten holzes aus den Waldungen foll als ein' so wie auch das Ringlen der Baume, oder das Ab- Diebstahl mit einer Gefängnisstrafe belegt werden, schalen der Rinde an febenden Baumen ift verboten, die nicht unter 6 Monat, und nicht über 2 Jahre bei einer Bufe des doppelten Werths des verurfach: fenn darf. ten Schadens, nebst dem Schadenersag an den Ein 23. Wer im Laufe eines Jahrs zum zweitenmale genthumer, und einer Gefangnifffrafe, die nicht min, über einen Frevel in einer Waldung betroffen wird, der als 2 Tage, und nicht über 8 Tage dauren darf. soll die darauf gesezte Strafe doppelt leiden.
14. Wer in einer andern Waldung neue Wege 24. Ein Banwart oder Forsthüter, der selbst

foll die im 7. 9 bestimmte Strafe leiden.

chen einer Waldung beschädigt, soll nebst dem Erfaz leiden mußte, sondern zugleich seiner Stelle entsezt, bes Schadens, der Folge diefer Beschädigung ift, und des Burgeriechts verlustig erklart werden, für eine Geldbuße zahlen, eie diesem Schadenersaz gleich eine Zeit, die nicht unter 2 und nicht über 8 Jahre ift. Ift aber die Beschädigung ohne bosen Willen fenn kann. geschehen, so ift der Beschädiger nur jum Schadens Erfas verpflichtet, aber dagegen schuldig, sogleich ben werden, der sich mit Freolen einversieht, und ben Eigenthumer der Waldung oder den Banwart Diefelben nicht verleidet. gu benachrichtigen, damit der Schade verbeffert wer: ben fonne. -

meiler errichtet, oder mann er hierzu Erlaubniß hat, mit Frevlern einversieht, nach dem 24. 5 diefes Ou vieses an einer Feuergefährlichen Stelle thut; oder seizes bestraft werden.
wer sonst in einem Walde oder in einer gefährlichen
27. Diejenigen, welche den bisherigen jeden Orts
Nähe eines solcheu Feuer macht, soll mit einer Gesallfällig nach bestehenden besoudern Lokalgesetzen, Von

oder Gemeindwaldung anderes oder mehreres Holz eine andere Weise, eine Waldung beschädigen, soll fallt, als ihm angezeichnet worden, soll nach bem len, bis umftandliche Forstpolizeiordnungen abgefall

9. S bestraft werden.

18. Wer in einem verbottenen Walde mit grof ordnungen und llebungen angesehen werden. fem oder kleinem Bieh zur Weide fahrt, foll nebft dem Schadenersaz eine Geldbuffe bezahlen, die dem Werth des Schadens gleich ift, und mit einer Gefangnifffrafe belegt werden, die nicht minder als 4 Tage stimmten Frevel geschehen an den Prasidenten oder du und nicht über 16 Tage fenn darf.

§ 18. bestimmte Strafe doppelt leiden.

20. Ber die Gingannung, Ginfriftung ober Mary bestimmt fenn. che eines Waldes versezt oder verändert, wird nach dem 184. 9 bes peinlichen Gesezbuches bestraft.

Widerfrand thut, oder ihn mighandelt, wenn ihn nothwendig scheinenden Maagregeln; dem jufo Derfelbe über einem Frevel betrifft, der ift neben den veranstagtet er sogleich durch den ober die nachligell in diefem Gefes gegen Frevel bestimmten Entschadis gene beeidigte Bannwarten eine Schatzung bes Com gungen und Bugen benjenigen Strafen unterworfen, Dens, lagt bem gefrevelten Solg nachfpuren, und Die der 4te Abschn. Des peinlichen Gesezbuches auf folches fequestriren, nimmt, wenn es nothig if Die Bergehen gegen die zur Vollziehung der Gesetze oder weun bei wichtigern Fallen die beiden Schaffer conflituirten Gewalten bestimmt.

23. Wer im Laufe eines Jahrs jum zweitenmale

14. Wer in einer andern Waldung neue Wege 24. Ein Banwart oder Forstbuter, der felbst macht, oder von den vorhandenen Wegen abfahrt, einen oder andern der vorbeschriebenen fehler begehen wurde, foll nicht nur die doppelte Strafe auszustes 15. Wer Umgaunungen, Einfriffungen oder Mar ben haben, Die ein anderer Burger in feinem Fall

25. Gleich foll auch derjenige Banwart angeses

26. Eben fo foll auch ein Arbeiter, ber bem Eigenthumer des Waldes um den Lohn in demfelben 16. Wer ohne Erlaubniß in einem Walde Rohl arbeitet, wenn er entweder felbst frevelt, oder sich

fangnißstrase belegt werden, die nicht kürzer als 4. vrdnungen und llebungen zuwider, und ohne Erlaub Tage, und nicht länger als 16. Tage dauren darf: niß der Eigenthumer der Walder auf irgend eine entsieht aber wirklich Schaden daraus, so ist der Urzah andere als die angezeigte Urt, es sen durch Laub teiner vollständigen Schadenersaz schuldig.

17. Wer bei Holzanweisungen in einer Nationals me, Muthen hauen, Wurzel ausgraben, oder mit werden, nach diefen noch bestehenden Gefegen, De

## Verfolgungsart gegen Frevler.

28. Die Ungeigen der im gegenwartigen Gefeg bi nachstgelegenen Beifiger des Diftrittsgerichts, wod 19. Wer in einem zum Aufwachs des jungen Frevel begangen wurde, und muffen entweder schrift Holzes eingeschlagenen Theil eines Waldes mit groffem lich einzegeben, oder sogleich von dem Richter bober kleinem Bieh zur Weide fahrt, soll dies im Schrift abgefaßt werden, und die handlung sowoll als Zeit, Ort und Umftande so genau als möglich

29. Der Richter, bem die Ungeigen geschehm nimmt, unter perfonlicher Berantwortlichfeit im 21. Wer einem Holzbanwart oder Forfichutter Unterlaffens, afle ihm gur Erörterung der Gat ungleicher Meinung find, eine Ortsbesichtigung vet 22. Die Entwendung wirklich gefällten und vers verhort allfällige Zeugen, und errichtet über bille

feine pracognitorische Berhandlungen einen VerbaleDistriftsgerichts sich beschweren zu konnen glaubt, projeß.

30. Wenn diefer Richter nicht ber Prafident des

fogleich die famtlichen Pracognitionsaften.

pelt der Schatzung zugestellt, und diefelben auf einen liefert werden. bestimmten Lag vor Gericht zu erscheinen aufger fodert.

ger des Gerichts jugefiellt.

33. Erscheint der Angeflagte, so wird ihm die citiren. Ungeige abgelesen, und er von dem Richter über die That inquirirt.

34. Ift der Angeklagte ber That geständig, fo verfällt ihn der Richter nach Borfchrift des gegen zur Vollziehung dem betreffenden Regierungsstatthal wartigen Gefeges in den Schadenersaß gegen ben ter übersandt werden. Eigenthumer, in die Bufe oder Strafe, und in die Untersuchungs, und Spruchkoften.

oder jum Theil, so übergiebt der Prafident des Ges Rlage bis jum Austrage Dieses Handels einstellen. richts die Aften dem öffentlichen Anflager, welcher,

marifchen Prozefform verfolgen foll.

36. Die Anzeigen und Zeugnisse eines beeidigten für diese muthwillige Mißbrauchung der Nichter mit Bannwarten, Forstaufsehers oder eines andern Pozeiner Gefängnißstrafe zu belegen, die nicht über 4 lizeibeamten, der in seinem Amt war, als der Frei Wochen sein darf. vel begangen wurde, sollen als ein poliständiges Bez weisthum angesehen werden; boch bleibt den Anbes zu verlangen.

und welches im Gefez bestimmten Frevels ber werben. Angeklagte fich fchuldig gemacht, urtheilen, und

fez, in Rufficht auf Schadenersatz und Strafe, nach Munizipalität, wo der Verurtheilte ansaffig ift. feinem buchstäblichen Sinn anzuwenden, und den 49. Die Munizipalitätsprocuratoren werden

entweder gar nicht, oder doch nicht bessen, so ihn gen nicht bezahlt, nach der jeden Orts gewohnten der öffentliche Ankläger beklagt, schuldig erkennt, Form rechtlich betreiben lassen.
voler das Gesez nicht anwendet, so soll der öffent.

50. Diejenigen Verurtheisten, die sich erklären. liche Unflager gehalten fenn, vom Urtheil zu redus nicht im Stande zu fenn, oder nach vollendeter Ber ciren.

40. Wenn der Beflagte über bas Urtheil des Geldbuffe, Die Projeg ; und Betreibungstoffen ju

fo fann er forches vor das Kantonsgericht gieben.

41. Der öffentliche Unflager sowohl, als der Difiritisgerichts felbft ift, fo überfendet er Diefem Beklagte follen fich fogleich erklaren, ob fie das Urs

theil annehmen oder reduciren wollen.

31. Ergiebt sich aus den aufgenommenen Infor:
42. Gobald die eine oder andere Parthei den mationen ein Verdacht gegen eine oder mehrere Per: Mefurs erflart hat, sollen die Ukten unverzüglich fonen, so wird diesen durch den Bannwart ein dop; von dem Distriktsgericht dem Kantonsgericht über:

43. Das Kantonsgericht foll sogleich einen Tag jum Abspruch, spatestens auf 3 Wochen hinaus ans 82. Bleibt der Angeklagte vor dem Gericht aus, feben, Die Aften seinem öffentlichen Antloger in: fo werden die Akten fogleich) dem öffentlichen Ankla, fellen, demfelben den Abspruchstag anzeigen, und den Beklagten wenigstens 8 Tage vorher vor Gericht

> 44. Wenn ein solches Urtheil appellations : ober caffationsweise bor den oderften Gerichtshof gebracht wurde, soll solches unverzüglich nach dem Abspruch

45. Wenn ber beschädigte Eigenthumer , um rsuchungs, und Spruchkosten.

35. Laugnet der Anbeschuldigte die Anklage ganz unternimmt, so mag der öffentliche Anklager seine

unter personlicher Berantwortlichkeit im Fall Unter: bloß muthwilligerweise appellirt, oder Cassation des lassens, die eines Frevels Beschuldigten vor dem Urtheils begehrt, ohne hiezu wesenkliche France zu haben, so ist der Appellations; ober Cassationsrich; 46. Wenn ein wegen holzfrevel Berurtheilter ter berechtigt, benfelben noch über die Strafe aus

## Bollziehung ber Urtheile.

Die Endurtheile gegen die in diesem Gefes 47. bagegen zu führen, ober aber bie Bestatigung ber gerügten Frevel follen, so bald folche von den richt Aussagen gegen fie durch ein Gelübde an Cidesfatt terlichen Behorden an Die vollziehende Gewalt über, fendet worden , bon biefer unter perfonlicher Bers 37. Jeder Richter wird zuerft über bas Faktum, antwortlichkeit unverzüglich in Bollziehung gefest

48. Die in Vollziehungsehung der Strafurthelle, erft alsbann bas Strafgefes auf ben gall anwenden. in foweit fie Gelbuffen betreffen , gefebiebt von 38. Jeder Richter ift, unter perfonlicher Berant- Seite der Beamten der vollziehenden Gewalt, durch wortlichkeit im Sall Unterlaffens, ichuldig, das Ge, Mittheilung der Sentenz an die Procura oren der

49. Die Munizipalitätsprocuratoren werden uns schuldig Erfundenen in die Untersuchungsköften ju ter perfonlicher Berantwortlichkeit ohne Sogern den berfallen. Berurtheilten zu Bezahlung derfels 39. Wenn bas Diffriftsgericht ben Beschuldigten ben einmal warnen, und wenn derfelbe binnen 8 Zas

treibung auffer Stand zu fenn erfunden werden, Die

Bezahlen, sollen solche durch 8ssentlichel Arbeiten abei verdienen.

52. In einsweiliger Ermanglung öffentlicher Frevels schuldig. Arbeitsanstalten werden die Munigipalitäten den zu Carrard beharrt auf seiner Einwendung, und einer Gelbbuse, Schaden; und Kostenersatz Berur, versichert, daß Gemeinden sind, in denen fein Frede theilten diese Arbeit nach Gutfinden anweisen, folcheller bestraft werden kann, der nicht anf der That nach Billigkeit schatzen, und wenn sie geleistet senn ertappt wird, und folche liebungen will er nicht wird, den Betrag derselben zu handen der Ration durch ein Gesetz heiligen; er sodert Zuruckweisung an

benersat leisten und die Geldbuffe nebst den Rosten foll auch feines senn, die Commission war nicht hiere erlegen kann, sich weigern, der Einladung der Mus zu beauftragt, sondern sollte nur Strafgesetze vor-nizipalit zu Vollbringung der angewiesenen Arbeit legen, durch die die bisherige Forstpolizeigesetze, Folge zu leisten, so soll derselbe dem Bezirksgericht Berordnungen und Uebungen in Vollziehung gesetzt angezeigt und für feinen Ungehorfam das erstemal werden konnen; man beurtheile daher diefes Gutz mit 48 stündiger, bei wiederholter Weigerung mit 8 achten einzig unter diesem Gesichtspunkt, und for tägiger Gefangenschaft belegt, und wenn sich der dere nicht Gegenstände in demselben, für die es keit selbe auch dennzumal nicht unterziehen wollte, dem neswegs bestimmt ist, so wird man dasselbe vielleicht Kantonsgericht verleitet, und von demselben zu einz zwekmäßiger sinden, als dasselbe, unter jenem sak jähriger Einsperrung verurtheilt werden.

54. Collte ein solcher Verurtheilter durch die Cartier. Es ist unmöglich, hier auf einmal Beranderung feines Aufenthalts sich der Leistung die reinsten Eigenthumsgrundfaße anzuwenden, wir der öffentlichen Arbeit entziehen wollen, so soll er muffen durchaus die bestehenden Hebungen noch bei

Holz wegnimmt, der ist des Frevels schuldig. "

geschlichen, die nur durch Misbrauch, nicht durch veranlassen wollen; oder aber zu dieser Bestimmungeigentliches Eigenthumsrecht entstanden sind, allein wo die Forstpolizei nicht hinreicht, sind die gewöhns
sie sind nun einmal da, und durch die lange aners lichen Eigenthumsbestimmungen erfoderlich, und diese kannte Uebung zu wirklichen Rechten erwachsen, beiden Abtheilungen sind im s sehr zwesmäßig bevs durch deren Aushebung man die Armen vieler Gegen bachtet, nur muß noch das Wort Recht beigestäst den so ganz von allem Brennstoff entblößen wurde, werden, wie Desloes es fodert, denn auch ohne daß die übrigen Waldeigenthumer vielleicht nur noch Erlaubniß des Eigenthumers kann einer das Recht mehr beschädigt wirden, als vermittelst dieses I haben, in eines andern Waldung Sols wegzunehmen. auf dem ich beharre.

sonst bei den alten Unordnungen bleiben.

De Bloes ift überzeugt, daß wir den altet Benußungsrechten der Waldungen nicht zu nahe 51. Gleichergestalts sollen sie auch den durch treten dursen, ohne schreiende Ungerechtigkeiten zu ihren Fredel dem Eigenthümer verursachten Schaden, begehen; er stimmt also zum Gutachten, mit der den sie nicht zu ersezen im Stande sind, durch of, einzigen Verbesserung, daß gesagt werde, wer den fentliche Arbeit abverdienen, und der beschadigte Ei, bestehenden Gesehen, Verordnung und Uebungen genthumer hat sich deshalb an die Munizipalität des zuwider und ohne das Recht oder die Erlaube Berurtheilten zu wenden.

und andern betreffenden Personen verrechnen, und an die Commission. Dieselben abliefern. Man verwechste die Sache nicht; 53. Sollte ein Verurtheilter, der nicht Schas dieses Gutachten ift nicht ein Forstpolizeigesetz, und

der öffentlichen Arbeit entziehen wollen, so soll er sogleich dem Kantonsgericht verleidet, und von dies sein zu einjähriger Einsperrung verurtheilt werden.

55. Die Munizipalitäten werden über die beschehene Erstattung der Arbeit der Berurtheilten an das Gericht, welches das Endurtheil aussprach, Bericht erstatten.

5 1. Carrard kaun diesen Bestimmungen des Krevels nicht beissimmen, denn in einigen Gegenden ist es so viel als anerkannte Uedung, daß man in Waldungen Holz wegnehmen darf zum größten Schaaden der Waldeigenthümer. Man seite also einzig, wer in einem Wald, der nicht sein Eigenthum ist. Dolz wegnimmt, der ist des Krevels schuldig. "Torspolizei, die in Gesehen, Werveln die bestehende Korspolizei, die in Gesehen, Wervelnungen, und in sehr vielen Theilen unsers Vaterlandes nur in Esch er. Laßt uns nicht auf einmal so weit lebungen besteht, ersoderlich, und die lezteren durz gehen, daß das ganze Gesez unaussührbar werde. Freilich sind in vielen Gegenden Holznugungsrechte eins die ersteren, wenn wir nicht die größte Verwirrung geschlichen, die nur durch Wishrauch, nicht durch

Der & wird mit Desloes Abfaffungsverhefferung Preux stimmt gang Carrard bei, weil wir angenommen, und die weitere Berathung vertages.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Neues republikanisches Blatt.

herausgegeben von Escher und Ufteri.

Band I.

N. LXXVII.

Bern, 22. Februar 1800. (3. Bentofe VIII.)

## Gefeggebung.

Groffer Rath, 6. Februar.

(Fortfebung.)

fes Umt auszuschlagen.

Roch. Die Versammlung hat nicht beschloffen, hinlanglich kennen, sehr nachtheilig werden konnte. Die gewählten Schiedsrichter diese Stelle auch Ruhn will in Ruksicht der Advokaten gar nichts daß die gewählten Schiederichter diese Stelle auch misson das Necht, auch keinen folchen Iwang hiern, der Rechtskall durch Advokaten vorgekragen werden ber zu vermuthen und also die Ausschlagung als dürfe oder nicht, dann was das eine mal überstüssige Recht anzunehmen, und um Ungewißheit zu hindern, ist, kann das andre mal sehr nothwendig senn.

Ruhns Antrag wird angenommen.

Bourgeois will die gewählten Schiedsrichter

And erwerth im Namen der Finanzommission

jeder Burger habe die heilige Pflicht auf sich, wenn lichkeit erklart wird: er zu einem schiederichterlichen Spruch berufen wird, fich einer so wohlthatigen Berrichtung nicht zu ent

ziehen.

abernehmen wurde.

Carrard bemerkt noch einen zweiten Beisags in dieser neuen Abfassung, von dem gestern keine Rede war, dem zufolge bei dem Abspruch durch das Schiedsgericht teine Advokaten jugelassen werden sols len: er will fich nicht eben diefem & widerfeten, obe (Fortsehung.)
gleich er ihn nicht ganz billigen kann, aber in so fern man ihn annimt, so fodert er einen Beisass, dem Der Vollziehungsausschuß zeigt an, daß die Se, insolge den Partheien untersagt senn soll, mit Ads meinden Bislisburg und Bellerive zu Erleichterung vokaten die Schiedsrichter einzeln zu besuchen und zu der Einwohner der verwüsteten Kantone 234 Franken unterrichten, denn diese einzelne perfönliche Verichtung nebst einigen Kassen mit Korn, Wassch und Kleit der Michter durch die Adverden ist ungleich gefährs bertand der Kassen der derzeng zu seiner Verfügung übersendet habe.

Ruhn. So drückend das Unglüt unsers Natzellicher als der öffentliche Gebrauch derselben vor dem ganzen sie, so sind folche Züge von menschlicher suchen auf den Personalcharakter jedes Nichters wirscheilung im Protokoll und Mittheilung an den Senat sam und ausspähen können, was auf ihn am wirks an. Ungenommen.

Es wird eine neue Abfassung des Beschlusses über die Eassationsurtheile verlesen, in der den erzenanten Schiedsrichern das Necht gegeben wird, dies kast zugelassen werden.

Underwerth migbilligt das Ganze und hoft Cartier widerset sich diesem Beisaz, der ge der Beschluß werde vom Senat verworsen; aber stern nicht beschlossen wurde, und den also die Com Carrards Meinung konnte er nicht senn, weil eine mission nicht das Recht hatte in diese Abfassung hin solche Einschränkung gegen bloße Schiedsrichter, die einzuschieben.

gezwungen annehmen muffen, folglich batte die Com, beifugen, fondern ben Schiederichtern überlaffen, ob

gur Erfallung Diefes Umte gwingen, benn er glaubt, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringa

#### Un ben Genat.

Der groffe Nath hat, auf die Anfrage des Vollz. Schlumpf stimmt Bourgevis bei, weil sonst Direktoriums vom 27. Defember 1799, ob die Rotas niemand die unangenehme Stelle eines Schiedsrich, rialregister auch den Stempelgebuhren zu unterwerfen, ters, durch die man sich Feindschaft zuziehen kann, oder gleich den Handlungsbüchern und Hausrodelm Davon zu befreien fenen, nach angehörtem Gutachtem Die Abfassung des Gutachtens wird angenommen. seiner hierüber niedergefezten Commission,

nach erklärter Urgeng beschloffen :

Ungültigfeit ber Stempelgebuhr unterworfen.

2. Die Notarii find den Partheien für allen Scha, begründet, daß dieselbe den Obergerichtshof angehe. ben verantwortlich, der benfelben aus Unterlaffung des Stempels zuwachsen wurde.

Sie verfallen überdieß in die in dem 2. und 3. Artifel des Gesetses vom 9. herbstm. 1799 auf die Unterlaffung des Stempels festgefeste Buffe.

4. Gegenwärtiges Gefez foll wo es nothig ift, bes

fannt gemacht werden.

Roch fieht in diesem Antrag viele Schwierigkeis ten, besonders da die Motariatsprotosolle nicht vor Lage seit dem Krieg; sie fodert Unterftukung und Gericht erscheinen, sondern nur die Auszüge daraus, zeigt die Unmöglichkeit die verfallnen Grundzinse zu welche natürlich auf Stempelpapier geschrieben find : entrichten. Heberdem find nun unfre Gerichtsschreiber auch Noz tars, und beziehen aber beinahe feine Befoldung, Abgeordneten diefer Gemeinde, welche gestattet wird: Daber wir fie leicht durch eine folche Beschwerde von übrigens versichert er, daß die Lage dieser Stadt tehr ben Stellen treiben konnten. Dor allem aus aber traurig fen und tragt auf Mittheilung der Bittschrift denke man an die Folgen dieser Ungultigerklarung; an den Bollziehungsausschuß, mit Anempfehlung so auf wen soll sie zurüffallen? kann nicht aus Unacht, viel möslich zu entsprechen, an. samteit eines Buchbinders sich ein ungestempeltes Blatt in einem folchen Register befinden, und ift der nommen wird. obgleich ehrliche Notar, nicht im Stand den Schaf ben zu erfeten, Der burch die Richtstemplung eines fonan im Leman, machen Borftellungen wider die Bes folchen Blattes entsteht, so leidet offenbar die ganz zahlung der verfallnen Grundzinse, wünschen daß in unschuldige Parthei baranter. Der Gegenstand bedarf ber neuen Verfaffung die Richter von den streitenden alfo weit forgfaltigerer Untersuchung und daher fodert Partheien befoldet werden und verfichern ihrer Unhangs. er Rufweisung des Gutachtens an die Commission. lichkelt an die Republik.

Ruhn. Die von Roch berührten Schwierigkeis ten find wichtig, aber boch nicht gang richtig, benn Theils der Bittschrift an die Bollziehung und bes ber Fall ift haufig, daß diese Register im Driginallezten Theils an den Genat. felbst vor Gericht gebracht werden muffen, und dies felben find die Aufbewährung aller ausgefertigten benn im Leman konnen gewiß die Burger am leichtes Aften: übrigens aber ist der Gegenstand zu wichtig, sten diese Gebühr entrichten, weil sie noch am wenigs um sogleich entschieden zu werden, ich trage also sten gelitten haben. Uebrigens begreift er nicht, ma barauf an, das Gutachten erft einige Tage auf dem rum die Liquidation der Grundzinse aufs neue einges Cangleitisch liegen zu lassen, ehe über dasselbe abges stellt ift: will man etwann die Feodallasten wieder

sprochen wird.

aber beffen Schluß nicht beistimmen, weil die Sachellung an den Senat stimme ich, und glaube das Volk deutlich genug ift, um fogleich entschieden zu werden: sen bem Senat Dank schuldig, daß er die Landges Er stimmt zur Bermerfung des Gutachtens und willschwornen und die groffen Landschaften verworfen bat. Die Notarsprotofolle von der Stemplung ausnehmen.

Cartier ift hubers Meinung und will fogleich Requisitionen gelitten und stimmt Bourgeois bei.

Die Botschaft der Bollziehung verwerfen.

weißt aber nichts bavon, daß die Gerichteschreiber auch fah ich mit Verwunderung, daß der Bollie Motairs find.

Roch. In vielen Gegenden find Die Gerichtes ten eigenmachtig einstellte. Schreiber Rotairs, und muffen wirklich folche fenn; ich beharre alfo auf meinen Bemerkungen, und trage nun ten hier in den Cafernen find. bestimmt darauf an, zu beschließen, daß die Notarials regifter von ber Stempelgebühr ausgenommen fenen.

Dieser lette Antrag wird angenommen.

Der Genat verwirft den Beschluß, burch ben 1. Die Notarialregister find unter der Strafe der man über die Bittschrift des Distrittsgerichts von Basel zur motivirten Tagesordnung gieng, darauf

Auf Eschers Untrag geht man jur einfachen

Tagesordnung über jene Bittschrift.

(Die Sitzungen des Genats werden nachgeliefert.)

### Groffer Rath, 7. Februar. Prafident: Suber.

Herzog v. M. erhalt für 3 Wochen Urlaub. Die Gemeinge Mellingen schildert ihre traurige

Maschlin fodert die Ehre der Sitzung für die

Beutler folgt diesem Untrag, welcher anges

Bier und zwanzig Gemeinden des Diftrifts Cofe

Bourgeois fodert Mittheilung des ersten

Cartier fann nicht zur erften Meinung fimmen, hen wird. einführen, wie lezthin ein hochweiser Senator darauf huber unterstützt gang Kochs Grundsage, kann antrug? Dieses soll nicht geschehen! Zur Mittheis

Desloes behauptet, der Leman habe viel durch

Rellfiab. Durch Cartiers Antrag zeigt fich, Schlumpf beharret auf dem Gutachten, will daß die Vollziehung nicht so ganz planmäßig handelt, aber die Riederlegung auf den Canzleitisch zugeben, wie man und seit dem 7. Jenner versprochen hat, hungkausschuß die Refrutierung im Ranton Waldstall

Würsch versichert, daß die Mefruten von Wald

Bourgeois Antrag wird angenommen. Rellstab will von der Vollziehung Auskunft lfodern über die Refruteneinstellung.

ren bei der Bollziehung.

Desloes fodert Tagesordnung.

ben Grundzinsen Austunft fodern.

Escher. Wir wiffen alle, daß felbst die beste: Schatzungkart weg. henden Bataillons unfrer Truppen nicht befoldet wer: den konnen, und man will deffen ungeachtet die Recleine alte Berner Ordnung. gierung zwingen neue Bataillone zu errichten! Von allen Seiten her werden wir über den Mangel, das Orten die Forster für den Schaden gut stehen mussen, Elend und den Jammer unterrichtet, der in unserm und also nicht selbst schagen konnen. Ruhns Beisat Baterlande herrscht und man wollte zu Bezahlung kann er nicht beistimmen, weil jeder Frevel einen von Truppen neuerdings das Land drücken? und Prozest veranlagen murde. dere Tagesordnung über Rellstabs Untrag.

auch Billeters Meinung.

torium gethan hat.

innert 6 Tagen ein Gutachten vorlege.

Cartier fimmt Rellftab bei.

achten.

Der vorige Beschluß wird zurüfgenommen.

Die Fortsetzung des Gutachtens über Fortfrevel wird in Berathung genommen.

§ 2. wird ohne Einwendung angenommen.

einfach , aber willfürlich , und fodert daber Rutwei ftimmt gum S. fung an die Commiffion.

werden.

Germann bittet Rellftab fich felbft zu informieleinst in biefem Gutachten befand, wieber bergeftel. werden, wodurch die Partheien das Recht erhielten, wenn sie die Schatzung ungerecht fanden, eine ges Billeter will erst über Cartiers Antrag wegen richtliche Schapung zu fodern; mit diefem Boifag 5. fallt dann jede Spur von Willfürlichkeit in dieser

Bourgeois beharret, und empfiehlt hierüber

Desloes beharret ebenfalls, weil an vielen

wozu sollen und jezt diese Truppen dienen? Ich foel Escher. Die Verpflichtung von Förstern, für Tagesordnung über Rellstabs Antrag. allen in ihren Bezirken entstandenen Frevel gutzustes Jo min i stimmt Eschern bei, ift aber übrigens hen, hat entweder nie existirt, oder sie ist doch nie ausgeübt worden, denn wer wollte unter folch einer Muce ift ganz der Meinung, daß mahrend man Bedingung Forfter fenn? Wenigstens ift jest keine die erstern Bataillone, die sich wacker geschlagen solche Verpflichtung mehr vorhanden, folglich fällt haben, nicht bezahlen kann, nicht neuerdings refru, auch Desloes Haupteinwendung gegen den 5 weg. tiren soll, allein anderseits soll die neue Vollziehung Was Ruhns gesoderten Beisat betrifft, so wurde nicht über unfere Gefetze spotten, wie das Diret, derfelbe beinahe das ganze Gefez unanwendbar mas Desloes stimmt durchaus Eschern bei, und lassene gerichtliche Schaftung die Strafe verzögern, wundert sich, wie man nach Behandlung der vorher, und eine weitläufige Einwendung um die andere vor: gegangenen Bittschrift noch solche Foderungen an die bringen, um die Kläger zu ermiden und abz ichres Bollziehung machen kann. fen; gerade der jesigen weitlaufigeu Formen wegen, Blattmanu folgt der Tagesordnung, weil wird überall ganz öffentlich, und felbst unter den nur die verwüsteten Distrikte von Waldstätten, und Augen der Regierung gefrevelt, denn kein Bannwart mur die berichteten Listerte von Asalokaten, und Augen der Reglerung gefredett, denn tell Samidate zwar schon vom Direktorium ausgenommen wurden. und kein beschädigter Eigenkhümer wagt es, den Rellskab zieht seinen Antrag zurük, unterstützt Frevler zu verfolgen, weil ihn dieser in Prozesse vers aber Villeters Antrag, welcher angenommen wird. wikelt, deren Untossen der meist arme Frevler ihm rie Koch. Die Loskaufung der Erundzinse kann wieder erstatten kann; wenn wir also den Holzkred darum nicht geschehen, weil das Loskaufsgesez sich hindern wollen, so müssen wir keine Art solcher über die Loskaufsart auf ein späteres Gesez beruft, Weitlausigkeiten zugeben, sondern die kürzest möge lichen Formen bestimmen; diese verlieren viel ven Rellstab fodert nun auf diese Erlauterung bin, ihrem anscheinenden Willfürlichen, weil der Polizeis Rutnahme der vorher beschloffenen Auffoderung an richter in unfern Distriftsgerichten besteht, Die Die Bollziehung, begehrt aber, daß die Commiffion Sache sorgfältiger, und weniger einseitig untersuchen und beurtheilen werden, als wenn diefer Polizeirichter in einer einzigen Person bestände. Um also unfern Anderwerth verspricht auf Montag das Gut Dauptzwef nicht zu verfehlen, nehme man den San.

Carmintran fimmt Ruhus gefobertem Beis

fat bei.

Rüce ift Carmintrans Meinung, Die gang mit der alten vortreflichen französischen Waldungsordons nanz übereinstimmt, und wir muffen doch auch auf § 3. Desloes findet diese Schapungsart zwar die Beeidigung der Forfter Rutficht nehmen. Er

Roch. Auf diesem & beruht die Sicherung der Bourgeois stimmt Desloes bei, und glaubt, Baldungen vorzüglich, denn wenn die Schatzung uns bisherige Schakungsart könnte beibehalten zwelmäßig geschieht, so werden sich alle Frevler bierauf verlaffen. Der S fagt aber feinesmege, Daß Rubn stimmt jum 5, weil in vielen Gegenden ber Bannwart, ber die Schatzung machen foll, bers keine Schatzungsart bestimmt ift, und diese sehr jenige sen, welcher die Aufsicht über den Wald selbst twetmäßig ist; allein dann follte ein S, der sich schon halt, und der vielleicht durch Antheil an der Buge für partheiisch angesehen werden konnte; um aber 20 Fr. befrägt, die eigentliche Schatzung durch einen dem Widerspruch auszuweichen, fige man alfo dasift der Schaben hoher durch zwei Schaber gefcheben; Wort unpartheilscher Bannwart bei, so ift dann um diefes sowohl ale den Fall von ungleicher Meis jedermann bor Willfur foviel möglich gefichert.

Der 5 wird mit Ruhns Beifat angenommen. Riers winfcht einen Beifat, ber beftimme, wie Fierz wünscht einen Beisaß, der bestimme, wie Fizi. In vielen Kantonen sind keine Banwar, das holz eigentlich geschät werden soll, weil der ten, wie soll dann hier geschätzt werden? bewirfte Schaben oft weit größer, als der Werth des gefrevelten Solges ift.

Kortfegung ber Berathung.

Riers giebt feinen Untrag guruf.

Carrard findet, der angenommene & fen un nehmen laffen. bestimmt, weil nun noch niemand weiß, in welchen Fallen nur ein, in welchen hingegegen zwei Schaper Frevel nur auf 10 Franken bestimmen, und wenn gebraucht merden follen, denn mer foll entscheiden bie zwei Bannwarten nicht gleicher Meinung find, mas aufferordentliche und mas hingegen gewöhnliche diefelben einen dritten Schager mablen laffen. Falle find? Dierzu ift Bestimmung einer Gelbfumme

ten ju einem Beifais.

Eicher. Die Erfahrung bewies uns, daß die gu beffimmten Gefete ungwermagig find , und bag den Richtern wegen den fo mannigfaltigen Modifie cationender vorfommenden Falle eine Willfihr gelaffen werden muß; fo auch bier überlaffe man bem bestimmt , genau und umfandlich fenn; legtere Michter, dem die vorläufige Untersuchung aufgetra, aber, wenn wir Polizei haben wollen, fonnen nicht gen wird, die Bestimmung der gewöhnlichen und umståndlich, fondern mussen fenn. Kein Bur der ausserordenklichen Falle; denn wenn man hierbei ger ist vor einem Civisprozest gesichert, und als eine scharfe Grenzlinie durch Bestimmung des Werths ist ieder kein alle fandlich fondstallt schaffen, hingegen ist ieder kein alle fan der fein alle fandlich fan der fein der fenn der fennen ihn sorgsältig schützen, hingegen gieben wollte, fo wurde eine vorlaufige Schatzung ift jeder frei, ein Polizeivergeben ju begeben ober erfoderlich senn, um aussindig zu machen, ob für nicht, und wenn er ein solches begeht, so ist ihm die eigeneliche Schahung ein oder zwei Schaher er der Staat nicht die schützenden Formen schuldig, foderlich fenen, und fo wurden wir uns zulest in die ber gang unschuldige Burger bedarf. einem Zirkel herumdrehen, bei dem sich nur der unpartheilscher Bannwart ift, hat schon Kuhn gu Frebler gutbefande; ich beharre neuerdings auf dem sagt, und die Beurtheilung der Wichtigkeit des Falls

zwefmaßiger fie fenn werden. Neberhaupt aber ift bei fleinen Freveln übermaßige Untoften veranlaffen, die Unterschridung von aufferordentlichen und gewohn: ich fodere Lagesordnung über Diefe neuen Ant lichen Fallen gang ungwefmäßig, und es ift weit trage, besser, alle Falle gleichwaßig zu behandeln; ferner, was ist ein unpartheitscher Vanwart? Ich war Ad, gungsart für verschiedene Falle zuzulassen, und der vocat, aber weiß wahrlich dieß nicht zu bestimmen; 5 der Commission zur Umarbeitung zurüfgewiesen.

Austunft geben, um annehmbar gu fenn.

Ruhn. Ein unpartheilscher Banwart ist einer ses enthalt, nach Borschrift des Gesetzes vom 3der fein Interesse in der Sache hat; übrigens aber Jan. 1800 verkaufen zu dürfen.
fann der Angeber verpfiichtet werden, den Schaden fogleich zu schaten , und wenn diefe Summe unter

nung der beiden Schaper gu beurtheilen , weise man ben Gegenftang ber Commiffion guruf.

gefrevelten Holzes ist. Anderwerth will, wann der Thater bekannt Escher. Der folgende 5 bestimmt dasjenige ist, nach dem Willen der Partheien schätzen lassen; was Fierz wunscht sehr deutlich; ich begehre also Banwarten ohne Unterschied des Falls schapen, und im Rothfall das Mittel aus beiden Schatungen an

Thorin flimmt Ruhn bei, will aber die fleinen

Carmintran findet, der angenommene § bet nothwendig, die, wenn ein Frevel sie übersteigt, stimme die schreklichste Willführlichkeit, und daher denselben zu einem großen Frevel macht; ich begehre kommt er auf den ersten Beisat zurück, den Ruhn hierüber von der Commission ein besonderes Sutach, vorschlug, und den er dem 5 beifügen will, um da durch alle Schwierigfeiten gu heben.

Roch. Aus lauter Gifer, gut ju machen, wers den wir nichts thun , und wir verwechfeln Civils prozefformen mit Polizeiformen; erftere muffen fehr fann fehr zweimaßig demjenigen Richter überlafft Carrard ift nicht befriedigt, und dagegen werden, ber die ersten Untersuchungen veranstaltet; iberzeugt, daß je bestimmter die Gesetse find, je feine Berschiedenheit hierüber zulassen wollen, wurde

endlich, wie soll entschieden werden, wenn in den Der Vollziehung ausschuß fodert Berechtigung, aufferordentlichen Fallen die beiden Schäper ungleiz einen Nationalgarten zu Iferten, welcher eheden cher Meinung sind? Ueber alles dieses muß der Szum Gebrauch des dassen Zollcommis diente, und cher Meinung sind? Ueber alles dieses muß der Szum Gebrauch des dassen Zollcommis diente, und ber 29 Rlafter und 51 Schuh Berner Quabratmad

(Die Fortsehung folgt.)

## Neues republikanisches Blatt.

Berausgegeben von Efcher und Ufteri.

Band I.

N. LXXVIII.

Bern, 24. Februar 1800. (5. Bentofe VIII.)

Gefezgebung. Broffer Math, 7. Februar.

(Fortfetjung.)

Cartier will sogleich entsprechen, weil der Berfauf doch wieder zur Beffatigung vorgelegt wer: ben mug.

Jo mini fobert nabere Untersuchung durch eine

Commiffor.

fügig ift, und bie Ration Gelb bedarf.

ten bem haus fehr bequem ift.

Elmlinger. Dief ift eine bloge Beigfache von dieser Gemeinde, die ihre Armen nicht erhalten will; man gebe zur Tagesordnung, auf den bestehenden Steuerbrief begrunbet.

Destoes Untrag wird angenommen.

Groffer Rath , 8. Februar. Prafident : Suber.

Wirsch glaubt , die gestrige Bittschrift der Verwaltungskammer von Waldstetten in Rucksicht der Carrier beharret, weil die Cache ju gering, Mfarrmablen follte nicht gang einfach nach bem ges Maulaz steine Gene bei biefer Gar, indem wir in Rucksicht der frühern Bittschriften über bem Saus sehr begrumdet zur Tagesords Carrard folgt, denn wahrscheinlich wirde der nung giengen, daß kein Gesetz den Nechten verschies Werth des Hauses selbst durch diese Berausserung dener Gemeinden widerspreche, ihre Pfarren selbst zu um die Halste verringert, und doch kann der Borz besehen; jezt aber hat der Bostziehungkaussehus verstheil dieses Verluss nicht groß seine Commission überwies waltungskammern unterworfen sepen; eine von diese Dethichaft wird einer Commission überwies waltungskammern unterworfen sepen; eine von diese Die Tothschaft wird einer Commission überwies waltungskammern unterworfen seine; eine von dies sen, in die geordnet werden: Jomini, Deggeler und Mosent.

Die Verwaltungskammer des Cantons Waldstetzters der Vollziehung überwiesen zu werden, denn ten fragt in einer Bothschaft, ob nach dem Beschluß des Vollziehungsausschusses, welcher die Beschung der Pfründen wieder den ehemaligen Collator ren unter Bestätigung der Verwaltungskammern übers läst, diese Bestätigung verweigert werden könne, und ob die, kraft des frühern Beschlusses des Diszektoriums von den Verwaltungskammern getrossenen Wan nehme also den gestrigem wektoriums von den Verwaltungskammern getrossenen Wahlen nun gleichwohl gültig bleiben?

And er wert h sodert Verweisung an die Vollz Verwaltungskammern sein Recht zu Bestätsame den

Anderwerth fodert Verweisung an die Voll; Verwaltungskammern kein Recht zu Bestätigung der ziehung, welche ihre eigene Beschliesse erklären soll. Pfarrer haben können, man weise also die Sache richt von der bestehenden Commission.

Anderwerths Antrag mirk and der Kalender von der Keschen und der Keschen und der kalender wird der der Keschen und der

nicht von der bestehenden Commission.
Anderwerths Autrag wird angenommen.
Die Munizipalität von Reyn, im Canton Luzern, bis wir ein solches werden gegeben haben, missen winscht Entscheidung über die Frage: ob die Arzwir die einzelnen Versügungen der Vollziehung überz men von der Munizipalität oder nach der ehemalizigen Ordnung der Steuerbriese erhalten werden seine lassen, und nur, wenn diese die Nechte eines Einzels gen Ordnung der Steuerbriese erhalten werden sen, allein hier ist dieser Fall nicht vorhanden: es des sodert Tagesordnung, auf das Mu, bestagt sich keine Gemeinde, das man ihren rechts nizipalitätsgeset begründet.

fondern eine Verwaltungskammer fodert Erläuterungsbesselben das mahre Volksbedürfnis und den ei uber einen Beschluß der Bollziehung, und diefe fon gentlichen Bolfsgeift fennen; wenn wir einft iber nen wir durchaus nicht geben. Uebrigens ift jenestiefen Gegenstand arbeiten, fo konnen wir keine bes verordnete Bestätigung der Pfarrer durch die Versern Grundfage hierüber befolgen, als diefe, um waltungskammern, vor der man sich zu fürchten der Religion gute Lehrer und dem Bolt seine relie scheint, nichts anders, als eine Erklarung, daß die giofe Ausbildung ficher zu stellen; ich beharre auf Wahl rechtmäßig geschah, und also gultig oder besoer Tagesordnung. flatigt fen; hierdurch werden die Wahlen der Gemeins den nur defto beffer gesichert, indem sich dann nach refforialbeschlusses durch eine Commission, weil di biefer Bestätigung keine Faktion einer Gemeinde ges Bestätigung durch die Verwaltungskammer für die gen die rechtmäßige Wahl mehr auffehnen fann. Pfarrerwahlen ber Gemeinden durchaus nicht noth Man gehe also über Würschens Begehren zur Tages, wendig ift, und zu einem argern Druck und Ariffw ordnung.

Bille ter ftimmt Eschern bei , fodert aber ein hatten. baldiges Gutachten von der bestehenden Commission.

nun besondere Beschluffe über diefen Gegenstand for fondern diejenigen , die auf Privilegien beruhten, bern tann, da man bis jest alles bem Bollziehungs, abgeschafft fenn mußen , sonft konnten die herren Direktorium überlaffen hat, und jest burchaus noch von Zurich tommen, und behaupten, fie haben bas nicht der Zeitpunkt da ift, in welchem hieruber ein Recht, den gangen Canton mit Geelenhirten gu ber allgemeines Gefet gemacht werden fann; er stimmt forgen. Eschern gang bei.

Die Commiffion über diesen Gegenstand noch nicht die geordnet werden: Carmintran, Cartier, Blet, fo bald ein endliches Gefet vorschlagen wird , un: Baster und Billeter. geachtet fie fcon vor mehreren Monaten beauftragt daß die über Die allgemeine Pfarrernennung nieden

war, innert 14 Tagen zu rapportiven.

Murfch beharrt, besonders ba in diefen Ge-gen foll. genden , von denen bier die Rede ift , die Pfarrer und die Rirchen gang bon den Gemeinden unterhal wegen ihrer Eutfernung von dem Diftritishauptorf ten werden; übrigens will er gerne die Sache zur ein eigenes Gericht zu haben, und begehrt, daß in

Unterfuchung einer Commiffion übergeben.

Carrard. nichts provisorisches hierüber zu bestimmen, und als fo, bis wir im Fall find, endlich hieruber abzufpres ten biefer Gemeinde die Ehre der Gibung. chen, ben Gegenstand der Bollziehung gu überlaffen; mußte jest etwas Allgemeines bestimml werden, fo die die Constitutionsverbefferung betreffen , an ben mirbe in den einen Gegenden Die gange Geiftlichfeit Genat. aufgebracht, wenn die Wahlen den Gemeinden über geben wurden; wurde der entgegengefeste Befchluß theilung an die Sittengerichts : Commiffion. genommen , fo wurde wieder in gangen Gegenden Das Bolt gegen und aufgebracht; man bleibe alfo einstweilen bei dem gestrigen Beschluß, und warte den verunglückten B. Dichard. mit dem allgemeinen Gegenstand zu, bis über die Destoes sodert Mitthe geiftlichen Behörden im Allgemeinen abgesprochen hung mit Anempfehlung. werden fann.

Billeter ift feineswegs zufrieden, daß das alte Bollziehung. Collaturrecht burch den Bollziehungsausschuß wieder bergeftellt wurde, weil dadurch auch das Bolf noch lange des freien Wahlrechts, aller Freiheit und Armuth und erlittenen Unglücks von den rückständit Gleichheit zuwider, beraubt wird. Man weise also gen Abgaben befreit zu senn. Die Sache zu naherer Untersuchung einer Commis, Auf Desloes Antrag wird auch diese Bitt Die Sache ju naberer Unterfuchung einer Commife

fin zu.

Der Beschluß des Bollgies Underwerth. Sungkausschuffes über Diesen Gegenstand ift febr folgenden abgeanderten 3. S seines Forstgutachtens swecknaßig, und ein Beweiß, daß die Mitgliederlvor:

Carmintran fimmt für Unterfuchung bes Di fratie führen würde, als wir auch ehemals nicht

Villeter beharret auf der Commissionalunten Underwerth begreift nicht, wie man von uns suchung, indem nicht nur die Feudal: Collatorrechte,

Wirschens Antrag wird angenommen, und Cartier ift gleicher Meinung, fühlt aber, daß der Gegenstand an eine Commission gewiesen, in Es wird ferner beschloffen, gefeste Commission in 8 Tagen ein Gutachten vorle

Die Gemeinde Ormond, im Leman, winfcht Allgemeinen fleine Gerichtsbezirke und überall Gill Schon oft haben wir beschloffen , tengerichte eingeführt werden.

Auf Destoes Antrag erhalten die Abgeordnu

De 8 loes fodert Mittheilung diefer Borfchlagh

Preux stimmt bei, fodert aber auch noch Mill

Diese Untrage werden angenommen. Die gleiche Gemeinde fodert Unterftubung für

Destoes fodert Mittheilung an die Vollze

Gapany fodert einfache Mittheilung an die

Der legte Untrag wird angenommen.

Die gleiche Gemeinde wünscht in Rücksicht ihret

schrift der Vollziehung überwiesen.

Escher, im Ramen der Forstcommission, leg!

§ 3. Die Schatzung eines Schadens, den ir zu sepn, daß die Schätzungsart kurz senn musse; nun gend ein Holzfrevel dem Eigenthumer einer Waldung glaube ich sen es ziemlich auffallend, doß der Vors verursacht hat, geschieht in den Fällen, die der Verzichlag der Commission kurzer ist, als der von Dess leider bei seiner Anzeige als nicht 32 Franken über: wes, denn sehr oft konnte die Ernennung der Schässseich durch einen, in Fällen von größerer ger durch die Munizipalität, und die Hinreise ders Banutvarten ober Forftauffeber.

des S an die Commiffion.

Der Staat halt zur Beforgung ber Desloes, und ich unterftuse baher ben S. Escher. Forstpolizei im ganzen Umfange der Republik eigene Beamte, die Diefes Geschäfts tundig fenn follen, vetenz den Forsthütern nicht übergeben, sondern will warum denn will man diesen Förstern die Schatzung den Partheien überlassen, wenn sie mit der ersten der begangenen Freveln entziehen, nm fie theils in Schapung nicht zufrieden find, diefelbe durch zwei Die Willführ der Munizipalitätsprafidenten zu legen, unpartheilsche Bürger revidiren zu laffen. oder um sie unerfahrnen Mannern preis zu geben? suchung anzustellen; durch diefen Aufschub wird der Banwarten haben, und alfo den S annehmen. Frevler alle Zeit erhalten, die Spuren des begangenen Legler. Wann einer einem andern sein Eigen: Frevels zu vernichten, und unbekannt zu bleiben, thum raubt, so ist er eigentlich ein Dieb, und noch wahrend diefes nicht leicht geschehen wird, wenn die nie hab ich gehort, daß man den Dieben so viel beeidigten Forster, indem fie den Frevel entbecken, Recht, ihren Diebstaht zu schahen, und von den

wenn wir Forfischerung möglich machen wollen. Ben wollen, fo werden wir mit unfrer ! Carminfran will die Banwarten ju Schägern weit fommen; ich unterflüge gang den S. annehmen, aber in wichtigen Fallen will er ben Pars Desch stimmt zum Gutachten, und befonders theien zugeben, gerichtliche Schapungen vornehmen zu Leglers Vertheidigung deffelben; er war auch Fors

zufrieden sind.

überfleigen; ohne Diefe Competent glaubt er fen teine möglich macht. Forfpolizei möglich; er fodert alfo Burutweifung des Gutachtens an die Commission, um dasselbe uns

ter diefem Gefichtspunft umzuarbeiten.

befonders da fie in einigen Gegenden einen Theil der hieruber vorschlug. Buffe ziehen; auch ware die Competenz, die wir ben: peteng ertheilen wollten.

Roch. So weit scheinen wir doch ziemlich einigl

Wichtigkeit aber durch zwei unpartheiische beeidigte seiben in den gefrevelten Wald fich etwas lange vers gieben, besonders in den Berggegenden, mo die Bals Desloes findet, die Commission sen fehr hart dungen oft in fehr entfernten Thalern fich befinden. nackig auf ihren Gedanken, denen er nicht beiftimmen Die Einwendung, daß die Forfter alle partheilsch fondern er fodert, daß die Munizipalitäts: senen, ist nicht wichtig, oder wir mußten als Gegins prasidenten beaustragt werden, bei jedem Frevel zwei stück den gleichen Gesellschafts und vlfo Partheis Sachkundige unpartheiischer Bürger zu ernennen, lichkeitsgeist unter allen denjenigen Bürgern annehe welche den Schaden untersuchen und schaben. Um men, die nicht Förster sind. Die Bestimmung daß biefe Abanderung zu treffen, begehrt er Rufweisung unpartheilsche Förster die Schatzung vornehmen fols len, ift durchaus fichernd gegen alle Einwendungen

Underwerth fann diese ungeheuer große Coms

Rellfiab. Wenn jedermann fo fehr übergengt In vielen Gegenden Helvetiens find Die Munisipali, mare, wie nothwendig es ift um den Frevel zu bins tatsbezirke so ausgedehnt, daß fleine Reisen verurs dern, die fürzest möglichen Formen zu bestimmen, facht wurden, wenn noch neben dem Richter ber so wurden nicht so viele Einwendungen gegen diefen Munizipalitätsprafident die Anzeige erhalten, und erfly gemacht, als es jezt der Fall ift; lagt uns doch nachher die Schätzer abfenden muß, um die Untersauch einiges Zutrauen in die eigens hierzu beeidigten

sogleich die erfoderlichen Nachsuchungen und Schatzungen zu appelliren, überläßtz wenn wir fo hungen vornehmen können. Der Sift nothwendig, zu Werke gehen, und immer nur den Dieben schin gen wollen, fo werden wir mit unfrer Polizei nicht

zu laffen, wenn sie mit der ersten Schatzung nicht fer, und weiß, bag wenn der Forster nicht schatzen darf, die meisten Frevel ungeahndet bleiben werden, Erlacher will den Banwarten felbft tin fleines weil meift nur die augenblitliche Untersuchung bes Strafrecht in Fallen zugeben, welche nicht 6 Bagen Frevels, Die Schätzung und Entdeckung Deffelben

Der & wird angenommen.

Desloes fodert, daß für diejenigen Gegenden Desloes beharret, weil in einigen Gegenden wo bisher eine andere Schatzung fatt hatte, und wo Die Förster für die Frevel verantwortlich sind, und die Förster entweder die Frevel selbst vergüten muß also, wegen dem Gesellschaftsgeist, der unter ihnen sen, oder wo sie einen Theil der Buse beziehen, des berrscht, allgemein als partheilsch anzusehen sind, jenige Schatzungsart statt haben durfe, welche er

Cartier fodert Tagesordnung über Desloes felben hierdurch ertheilen murden, übermäßig, Da Beifat, weil das Gefes nur unpartheilische Schafer wir doch den Friedensrichtern feinen Reuthaler Com, julagt, und also ber Beifat durchaus überflüßig, und schon im S enthalten ift.

Desloes beharret, weil der Korperschafts, eift

jebe Unpartheilichkeit unter den Forffern unmöglich

Sicherheit geben, und ihn von einer zu niedern Scharlich ift eingereicht worden. Bung appelliren laffen; ich fobere hierüber einen Beis fag S, Der auch bem Eigenthumer gehörig fichernd ein Schiffal gehabt, und ob nicht bas Entschabt fen.

Die Banwarten werden fich immer gegenseitig unter: B. Wollsiehungscommissars, auf Diesen Gegenstand flügen, und es ist fehr leicht möglich, daß sich in aufmerkfam zu machen. der Rabe feine wirklich unpartheilschen Förster befinden; um für diesen Fall das Geset anwendbar zu sie zwar nur in kleiner Anzahl diesen Schritt unter machen, süge man dem angenommnen 5 noch die nommen; sind aber dennoch der Zustimmung samt Worte bei: 50 in Ermanglung von unpartheilschen licher Mitangesprochener versichert, wann sie den Banwarten soll die Schäung durch unpartheilsche Grundsaz behaupten: "daß die ehevorige Zürchert fachkundige Manner geschehen.

Daß das Truppencorps, welches zur Instruction in heineswegs unter die Richtschnur der Moximen und Bern war, und zugleich die Wache der oberffen Ge. Meinungen fallen, welche die jegige Constitution walten beforgte, diesen Rachmittag jum leztenmal "aufstellen und begunstigen mag. manovriren wird; er labet gur Befichtigung deffels

Burger Gefeggeber!

Mamen ihrer gewesenen Collegen in beiliegender Bitt, Die Grunde ber Angesprochenen beborfen follte. schrift eine Erflarung , Betreff des Gegenstandes der Entschädigungefoderungen von Seite der durch die alte Regierung verfolgten Patrioten. Da Sie, B. Gesetzgeber, fich in Folge einer Bothschaft des Volls ziehungsdirektoriums vom 18. Dez. 1799. mit die: BB. Kaspar Fries. sem Gegenstande beschäftigen, so beschränkt sich der Milhelm Hüglin. Wollziehungsausschust darauf, Ihnen die oberwähnte BB. Konrad Ott. Erflarung jugufenden.

Republikanischer Gruß!

Folgen die Unterschriften.

Burger Prafident,

Bürger Vollziehungscommissärs!

Der Vollziehungsausschuß übersendet Auschristen von mehrern Seistlichen und Beamten des Kantons nur die noch lebende Glieder der ehevorigen Zürcher Faben (siehe St. 68 des N. Rep. Blatts), und rischen Regierung, sondern auch die Erben der Verziehen Keglerung, sondern auch die Erben der Verziehen Fendung, welche ihre Freude über die Ereignist des 7. Jenners und ihre Andaglichfeit an Helvetig schädigungssache vorgeschlagen hatte, eines zu verziehen. Sie werden dem Senat mitgetheilt. werfen.

Alle Unwesende - ein einiges Individuum aus macht.

Erlacher. Immer hort man nur von der Siegelehnt, und sind hingegen zu der Reclamation gu cherheit, die man dem Frevler geben will, sprechen, standen, welche von zwei ihrer ehevorigen Collegen und niegends will man dem Eigenthimmer die gleiche gegen das Defret der gesetzgebenden Rathen schrift

In der Ungewißheit, was diese Reclamation fie gungsgeschäft von neuem mochte in Bewegung tom Carrard unterffigt Desloe's Bemerfung, benn men, finden Endsunterzeichnete fich gedrungen, Gie

Um unnothiges Auffehen zu bermeiben , haben "sche Regierung weder im Ganzen, noch im Elnjel Roch flimmt Carrard bei, mit dem fich auch nen für Berhandlungen konne verantwortlich ge Cartier und Desloes vereinigen, und dessen Bei macht ober richterlich belangt werden, welche als fat angenommen wird. "Solgen ihrer unter der alten Verfassung auf sich Roch zeigt im Ramen der Saalinfpettoren an, sehabten Pflichten anzusehen find, und eben darum

Mit vollkommenem Zutrauen bleibt es, B. Voll ein. Ziehungscommissars, Ihrer Weisheit überlassen, von Der Vollziehungsausschuß übersendet folgende dieser geziemenden Vorstellung jeden dienlicherachten Bothschaft, die an die bestehende Commission gewie, den Gebrauch zu machen; zumal auch die Endeum fen wird. durch Ihre Leitung das Geschäft zu teinem Abschluß Fünfzehn Bürger von Zürich, Mitglieder der gelangen wird, wofern allenfalls die Behörde, so ehmaligen Regierung, geben in ihrem und in dem sich darmit befasset, noch weitere Aufflarung übn

Gruff und Berehrung!

Zürich den 22ten Jan. 1800.

Unterzeichnet:

he. Konrad Escher. Hs. Raspar Ulrich. Kaspar Orell. Salomon Escher. Salomon Efcher.

Diethelm Lavater , M. D. hans Reinhard. Be. Konrad Escher. DB. Jac. Deftalug. BB. Kafpar Hirzel. Bs. Br. Sching. Rafpar Mener.

Der Vollziehungsausschuß übersendet Zuschriften

(Die Fortsetzung folgt.)

## Renes republikanisches Blatt.

## Berausgegeben von Efcher und Ufteri.

Band I.

N. LXXIX.

Bern, 24. Kebruar 1800. (5. Bentose VIII.)

## Gefeggebung.

Groffer Rath, 8. Februar.

(Fortsetung.)

Der Bollziehungsausschuß fodert für die Bedurf; in Berathung genommen.
Der Ranglei des Schazamtes 6000 Franken, § 4 wird mit den beiden folgenden §§ ohne Einz niffe der Ranglei des Schagamtes 6000 Franken, welche fogleich mit Dringlichfeitserflarung bewilligt wendung angenommen.

von Genferbürgern an Honaparte zugekommen sen, straffen beigesezt ift, sen ungerecht; er skimmt also für in der die erstern wieder ihre Unabhangigkeit zurüf, Durchstreichung dieses Theils des S. todern.

Um 9. Februar maren feine Sigungen in beiden Die Geldstraffe an fich felbst ift nicht abschreckend genug

Groffer Rath, 10. Februar. Prafident: Suber.

auf Jacquiers Untrag für 14 Tage Urlaubsver, Geldbuffen find hinlanglich abschreckend, langerung.

Der Vollziehungsausschuß fodert für den B. der Gefängnifftraffe. Genator heglin eine Urlaubsverlängerung von 3 tionsgeschäften.

dem frühern Urlaub weißt.

Monaten zur Lagesordnung gieng, aufs neue durch den S unverandert an.
eine Commission untersucht werde. Efcher. Man vergleiche diese vorgeschlagne

nun werden verschiedne Aftenstücke borgebracht, die vermindert wurden, und man wird bas Gutachten

für diesen Burger gunftig fenn sollen, diese find wir alfo zu untersuchen schuldig, und in bieser hinsicht stimme ich für Verweisung an eine Commission. Beutlers Antrag wird angenommen und in die

Commiffion geordnet: Schlumpf, Beutler und Ehrs mann.

Die Fortsetzung des Forstfrevelgutachtens wird

§ 7. Underwerth findet ben § zu hart, und Der Prafident zeigt an, daß ihm eine Bufchrift glaubt Die Gefangnifffraffe, welche bier Den Gelds

> Rubn. Es ift hier um Beschützung eines wichs tigen Eigenthums zu thun, welches besonders seit der Revolution auf eine schändliche Art verlezt wurde: und nicht hinlanglich für folche Vergeben: ich unters flige daher den S.

Rellstab stimmt Anderwerth bei, und will der Ausgelaffenheit wegen, die hieriber mahrend der Res volutionszeit entstund, nicht so harte Straffen bes stimmen, die das Ehrgefühl der Burger zu sehr frans Hecht erhalt für 3 Wochen Urland und Tabinften und also allmählig unterdrücken würden: die

Underwerth beharret auf der Durchstreichung

Deloes. Man sehe aufs Gange; nicht die Urs Wochen, ju Beendigung von Lieferungs , Liquida, men allein freveln Solz, gewiffe reiche Burger, Die oft den Bannwarten Furcht veranlagen und fich daber Auf Cartiers Untrag wird diefe Botschaft dem por ihnen ficher glauben, verfallen noch baufiger in Senat mitgetheilt, weil der groffe Rath nichts von diefes Bergeben. Gine bloge Gelbftraffe murde gu Spekulationen Unlaß geben , denen fich der nicht gang Beutler fodert, daß bas Begnadigungsbegeht arme Burger besonders leicht ergeben konnte, wenn ren des Direftoriums zu Gunffen des B. Gimon In er nicht noch durch forperliche Straffen, wie die Ges eichen von higtilch, über welches man vor einigen fangenschaft, abgeschreft wurde. Man nehme also

eine Commission untersucht werde.

Escher. Die Versammlung gieng über jenes Straffe wider den Holzsrevel mit jenen fürchterlichen Begnadizungsbegehren zur Tagesordnung, weil das Straffen wider den Feldbiebstahl, die unfer peinliches selbe zu seiner Unterstützung schwache Gründe enthielt, Gesezbuch enthält, und die nun auf den vierten Theil

immer noch eher zu mäßig als zu hart finden. Holziste nothiges Holz erhalten, dann werde der Freuel ist Raub des Eigenthums eines andern, den von felbst aufhören: er fodert also Rufweisung ar wir nicht bloß mit einer Geldbuße belegen durfen, die Commission. wenn wir nicht die Sittlichkeit des Volks zu Grunde Ruhn. Man fängt an, den Holzfrevel auf errichten wollen, denn die Strafgesetze bilden auch nach ner Seite darzustellen, die den Begriffen von Mora und nach den Begriff des Grads der Vergehen: lität, die zum Schutz des Eigenthums nothwendh sist nur Geldstraffe da, so wird der schlaue Mensch sind, höchst nachtheilig ist: Holfrevel sist eine Un mit dem Holzfrevel Vortheil suchen, weil einmal ent; Diebstahl, entehrt an sich selbst, warum also der best und gestraft, ihm nur den Vortheil von zwei selben nicht mit entehrenden Strafen belegen? Ind Freveln wegnimt, und ihn keine Entehrung vom Ver, mäßig ist es, daß die Armen soviel als möglich nerben verstelltetze besonder unter Verstelltetze werder unterstelltetzen von der werter diese auch is brechen zurükschrekt: besonders unter diesem Gesichts: Holz unterstätzt werden, aber wenn dieses auch in punkt ift der § wichtig.

Graf ftimmt zwar auch für Beifugung einer neswegs zum holzfrevel berechtigt. Ich beharre au entehrenden Straffe, glaubt aber, Die Gefangnifftraffe dem S. fen unzwekmäßig; er will statt derfelben öffentliche Arbeit festfegen, damit aus diefer Straffe doch auch

irgend eine Art von Rugen entstehe.

Rellstab beharret und glaubt, da die Gefang, nikstraffe entehrend ist, so wurde die Bestimmung wenn ihm ein Beisatz zugegeben wird, der bestimm, berseiben auf so kleine Bergehen der Sittlichkeit des daß die Strafe nur dann augewandt werde, wem Wolfs weit nachtheiliger feyn, als der von Eschern die Abfahrung von der Straße in einem Wald ohn aufgestellte entgegengesette Fall: überdem sind viele Noth geschieht, weil dieses zuweilen nicht auszu Arme, die durchaus auffer Stand sind sich das bez weichen ift, wenn die Wege sehr schlecht und frumm sind. nothigte holz zu faufen; man bestimme also, daß Rüce beharret auf dem S, und wenn man der unter 4 Fr. Schaden nicht mit Beifugung der Ge- selben nicht annehmen will, so bestimme man die fangnifftraffe, fondern nur mit der Geldbufe belegt Ausnahme nicht auf Nothfalle, fondern auf die allen werde, und wende alfo den 5 nur auf die Frevelauffersten Rothfalle.

ware aber diefer Fall ba, fo last uns durch Gefete aus Nothwendigfeit geschehen fann; mahrscheinlich b ifen, aber nicht durch Begunftigung des Diebstahlstift der & hauptfachlich in seiner Abfaffung unrichtig und Aufstellung des Grundfates, daß diefer feine man weife ihn der Commiffion guruf. entehrende Straffe verdiene: Grafs Wunsch ware freis Erlach er stimmt zum Gutachten freilich zwekmäßig, aber in diesem Augenblik ift er nothwendig ift, um die Waldungen gegen ein wich unanwendbar, weil feine Anftatten bierzu da find tiges Berheerungsmittel gu fchuten; aber wenn die und weil fich die Frevler diefer Straffe leichter ents Straffen so schlecht find, daß sie unbranchbar find ziehen fonnten.

lichen Arbeiten als Straffe, denn die Gefängnifftraffe hatte erhalten follen; diefes wird viel zur Verbefferund ift nicht überall anwendbar, da hingegen die öffentlisder Straßen beitragen. chen Arbeiten diefes find, weil allenthalben Straffen

oder etwas der Art zu verbeffern find.

daß viele hundert Burger find, die nur durch Frevel bar fenn kann, in feiner Abfassung zu verbessern.

das erfoderliche Holz sich anschaffen konnen.

Diebstahl so febr begunstigen will, besonders da der warten, von der Strafe ausgenommen, und bi 1. 9 bes Gutachtens alle alten Gebrauche beibehalt. Diefer die Gefangnifffrafe meggelaffen werde. Er glaubt die Gefängnifsfraffe zwekmäßig; wann sie Ruce vereinigt sich mit Carrard, und will dem es indessen nicht überall ist, so kann man zur Wahl & die Ausnahme beifügen, für den Fall, wann eine des Nichters die öffentliche Arbeit, aber dann zur ben Eigenthumer des Waldes zuerst um Erlaubnis doppelten Zeit beifügen.

Pauli glaubt, man follte ein Gefeg geben, bag!

noch nicht geschehen fann, so find sie deswegen in

Der & wird unverandert angenommen.

§ 8 und die 5 folgenden §§ werden ohne Ein

wendung angenommen.

§ 14. Fierz will diefen § nur dann annehmen,

an, die über 4 Fr. betragen.

Deloes. Laut Relistabs Meinung giebt es er eine entehrende Strafe auf eine Handiung legt also ganze Classen von Bürgern, die ohne Holz zu die an sich selbst nicht entehrend ist, und ohne all stählen, nicht leben können: dieses glaube ich nicht; Bosheit aus bloßer Nachläsigkeit, und vielleicht gut

Erlacher ftimmt zum Gutachten, weil Diefer) fo mache man die Buffe diejenige Gemeinde entrich Graf beharret auf der Bestimmung der öffente ten, welche eine folche Strafe in brauchbarem Stand

Desloes fodert Rufweisung an die Commission, um diefen S, der einerseits fehr nothwendig ift, all Schlumpf filmint Graf bei, und verfichert, berfeis aber nicht auf diese allgemeine Art anwend

Bourgeois stimmt unter dem Beding gum 9/ Cartier begreift nicht, warum man den Solz daß aufferordentliche Falle, mit Kenntnif Der Bann

befragt hatte, bon ber Strafe abzufahren. Efcher. Der Sift in diefer Allgemeinheit un alle Urmen aus den Mational; oder Gemeindwaldern zwefmaßig und felbst ungerecht, wie Carrard febt

deuflich bewies; aber da diefe Korfificherung fehr rift Schupfen, flagen, daß die alten Rriegege der wichtig ift, so gebe man den S zu forgfältigerer Ab- von der Munizipalität zu Requisitionen verwendet faffung an die Commiffion guruf.

Der 5 wird der Commission gurutgewiesen.

Der Vollziehungsau Chuf fodert Bestätigung bes Vertheilung der Gemeindsbeschwerden. Verkaufs eines Wagenschofs des Schlosses Aarwan: gen für 1140 Franken.

Müce will sogleich entsprechen.

Commission.

gunftig ift.

Der Botschaft wird entsprochen.

## Groffer Rath, 11. Februar. Prafident : Suber.

Die Schuster und Schneidermeister von Bafel flagen über unzwefmäßige Aufnahme der Fremden in aber, Einfuhr fremder Fabritprodutte, mabrend die schweis ben, gerischen Waaren nicht in Frankreich eingeführt wer: Gegenstande mit umfaffe.

gaben, war die Gewerbsfreiheit, ehe Polizeigesetzelich Desloes beistimmen; allein da biefes nicht ber über die Gewerbe vorhanden waren; da das lebel Fall ift, so trage ich darauf an, diesen Vorschlag nun einmal da ift, so weise man diese Bittschrift der Commission guzuweisen, mit dem Auftrag, dens an die Gewerbspolizeicommiffion, mit dem Auftrag, felben gemeinschaftlich mit Bourgeois zu untersuchen, in 8 Tagen ein Gutachten vorzulegen.

Efcher ift hieruber mit Erlacher ganz einig, all benuten. Tein da die Vollziehung die Polizei beforgen muß, so theile man diefe Bittschrift bem Vollziehungsausschuß Untrag angenommen wird.

Diese beiben Untrage werden angenommen. Einige Burger von Frauchwyl und Rappers Vertheilung der Gemeindslaften.

ber hiermit beauftragten Commiffion jugewiesen.

fie durch die Verwendung der Geiftlichen der Stadt Bafel von diefer Gemeinde mit andern Gemeinden Lage ihrer Gegend, in Rufficht auf häufige Einquars tierungen und Requisitionen.

Schlumpf freut fich über diese Mildthatigkeit, von der er ehrenvolle Melbung fodert; zugleich zeigt er an, daß die Franken alle vorrathigen Lebensmit Unruhe und Migmuth in jenen Gegenden verurfacht. dung an den Obergeneral ju gebrauchen. Er fodert Mittheilung des ersten Theils der Bittschrift an den Senat, und bes zweiten Theils derfelben an Die vollziehende Gemalt.

Diefer Antrag wird aagenommen.

Die armen Bürger von Moosaffoltern, im Diffelverleibt feyn follen.

wurden, ju benen die Tauner nichts beizutragen ges habt hatten, und beschweren fich über ungerechte

Un den Vollziehungsausschuß gewiesen.

Efcher, im Namen einer Commission, tragt barauf an, die Vittschrift des-B. Craffier im Leman, Cartier fodert nahere Untersuchung durch eine die ihr übertragen wurde, an den Vollziehungsaus: mission. schuß zu verweisen, weil dieser Bürger begehrt, von Benfer stimmt Ruce bei, weil der Verkauf dem zu versieurenden Grundfift eine ins Ausland schuldige Summe Gelds abzuziehen, oder die Abga-ben mit Entschädigungstiteln wegen Aufhebung der Die Verfammlung bildet fich in geheime Sitzung, Feodalrechte entrichten zu dürfen, und dieses Begeh: ren in die Vollziehungsgewalt gehört.

Diefer Antrag wird angenommen. Bourgeois Vorschlag über die Aufhebung ber Weldrechte wird deutsch vorgelesen.

Desloes dankt für diesen Vorschlag, glaubt die Berathung des Commissionalgutachtens das helvetische Burgerrecht, und über unbedingte foll dieses Borschlags wegen nicht unterbrochen wers besonders da derselbe verschiedene fremdartige

Escher. Wann wir wirklich in der Berathung Erlacher. Das übereilteste Gefes, welches wir bes Commissionalgutachtens begriffen waren, fo murde und für Verbefferung ihres eigenen Gutachtens zu

Desloes vereinigt sich mit Eschern, dessen

Spengler entschuldigt Ackermanms Abwesens

heit durch Krankheit.

Lusch er, im Ramen einer Commission, trage fchmyl, im Kanton Bern, flagen über ungerechte darauf an, die Bittschrift der Nachgelagnen des fich felbst entleibten Johann Stobels, von Densburen, Auf Desloes Untrag wird diese Bittschrift im Margau, die für die Verlassenschaft dieser Uns gluflichen bitten, der Bollziehung zu überweifen, Die Munizipalität ven Appenzell zeigt an, baf um nach der Lage der Gefchafte hierüber zu handeln.

Angenommen.

Die Gemeinden Rugrau und Rugfpach, im unterfrüt murde; jugleich schildert fie Die traurige Diffritt Riederemmenthal, fodern eigene Galgbutten.

Luthi fodert nahere Untersuchung durch eine Commillion.

Desloes fodert Berweifung an Die Bollgiehung.

Diefer lezte Antrag wird angenommen.

Der Vollziehungsausschuß fodert für Berzog v. Eff. tel im Ranton Sentis aufzeichnen, welches die größte einen Urlaub, um denfelben zu einer wichtigen Gens

Diesem Begehren wird entsprochen.

Die Gemeinde Altenburg im Aargau fodert, daß die hofe, welche mit ihr vereinigt wurden, nicht ihrer Gemeinde, sondern nur ihrer Munizipalität eine bierüber Diefem Bunfch gemäß batte fenn follen, wiefen. benn wir fonnten Diefer Gemeinde feine neuen Mitei. De geuthümer an ihren Gemeindgutern zuerkennen.

fürzung der Rechtsformen, klagen über willkührliche Luzern, fodert daß der Hof Leidenberg wieder mit Unwendung der peinlichen Gesetze, zufolge der vorsihr vereinigt werde.

Gehlumpf fodert Tagedardungen schlumpf fodert Die Aldvokaten.

schimpfen wider die Aldvokaten.

Efcher. Der erfte Gegenstand enthalt einen eine Commission. frommen Wunsch , ben wir alle mit den Bittfellern theilen, ohne die Erfüllung beffelben vorzusehen; neuen Conftitution. man weise ihn der bestehenden Commission zu. Der Schlumpf vo zweite Gegenstand bingegen ift wohl nicht so über welcher angenommen wird. legt, benn wenn die Berbrechen ohne Rutficht auf Die lindernden Umstande, die dabeil eintreten konnen, genthal, im Canton Bern, die weder Gemeind, noch und ohne Mutficht auf die materielle Große derfelben, Armenguter besit, wunscht, daß die Armen durch gleich geftraft werden follen, wie es unfer graufames eine Bermogenssteuer, von der auch Die Sinterfaßen Gefezbuch bestimmt hatte, so wird mehr lingleichheit nicht ausgenommen senen, erhalten werden. und Ungerechtigkeit bewirkt, als durch Zulassung Desloes fodert auf das Munizipalitätsgest und Ungerechtigkeit bewirkt, als durch Aulassung Desloes fodert auf der Willtühr der Richter zu Milderung der Strafen; begründet die Tagesordnung. laßt uns alfo ruhig bei unferm Beschluß hieruber Sc bleiben, und über diesen Theil der Bittschreft zur miffion. Tagesordnung geben. Was denn den etwas groben schimpfenden lezten Theil der Bittschrift betrifft, so gerrechts Befetzes begrundet, die Tagesordnung. tohnt es sich nicht der Muhe, darüber einzutreten; fchimpfen über gange Rlaffen von Burgern verrath die vor einiger Zeit von der Gemeind Belp eingiens immer entweder Unfittlichkeit, oder Unverstand. -

Diefer Untrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet fich in geheime Sigung. nommen.

### Nachmittagfitzung.

Die Gemeinde St. Croix, Diffritt Grandfon im den fenn follen. Jeman , fodert fur ihre Pfarrer Die feit 7 Monaten

rufffandige Befoldung.

Cartier fodert Verweifung an die Bollziehung, phaleich er bemerkt, daß biefe Gemeinde etwas mehr Gedult haben follte, weil andere Pfarrer feit der! Mevolution fo viel als gar nichts bezogen haben. Diefer Untrag wird angenommen.

Die Wittme des verftorbenen Birger Joseph! Jeggi fodert für ihren verflorbenen Mann, Der Can: B. Billeter (G. n. r. Blatt Dro. 54.) "Das

chung Berweifung an bie Bollziehung , indem biefe offentlich ju widersprechen , und fie fur formliche Bürgerinn von ihren Glaubigern verfolgt wird. Unwahrheit zu erklaren. Die Wahrheit ift: daß leit

dere Beanite noch gar nichts erhalten haben, und eine Pfarre des Cantons nicht zur Wahl vorschlage

bag also diese Wittwe Gedult haben sollte.

Rice folgt, und wundert fich, daß niemand nach bisherigen Gesehen und Uebungen, mit solchen bezahlt ift; jeder der so heilige Ansprachen bat, muß nicht in gleichen Rechten fand. berechtigt werten, seine Glaubiger an den Finanzmis Zurich den 17ten Hornung 1800. nister zu verweisen. Die Bittschrift wird an die Vollel Joh. Jakob Heß, Antisses.

Rubn fobert Entsprechung, weil unfer Beschlußziehung mit Anempfehlung um Entsprechung, mag

Der Weibel des Cantongerichts von Fryburg, fobert für fich und feinen Suppleanten Befoldunge, Bestimmung. Un die Befoldungscommiffion gewiesen.

Cartier fobert Vertagung in Erwartung eine

Schlumpf vereinigt sich mit diesem Antrag

Die Munizipalität von Leimiswyl, Distrikt kan

Schlumf fodert Untersuchung durch eine Com

Grafenried fodert auf den 7ten S. des Bin

Fierz glaubt, diese Bittschrift fen der abnlich übersandt worden, er fodert Verweisung an die glei che Commiffion. Grafenrieds Antrag wird ange

Einige Bürger der Gemeinde Buttigen im Call ton Bern, fodern Waldungen zurut, die ihr w der alten Regierung ungerechter Weise entriffen won

Un die Bollziehung überwiefen.

(Die Fortfetung folgt.)

## Ertlärung.

Man halt es für Pflicht, einer Meufferung bes tonsrichter in Solothurn war, die rutstandige Be- "legthin das Convent von Zürich einen soldung. Cartier fodert mit Unempfehlung um Entspres |, machen wollte, weil er boch deutsch fprad Desloes folgt mit der Bemerfung, daß an bin das Convent von Zurich einen Pratendenten all wollte, weil er fein helvetischer Burger mar, und

## Neues republikanisches Blatt.

herausgegeben von Escher und Uferi.

Band I.

N. LXXX.

Vern, 25. Kebruar 1800. (6. Ventofe VIII.)

Gefeggebung.

Groffer Rath, 11. Februar.

Nachmittagsfigung.

( Fortfegung. )

Die Munisipalitat Gempach fragt, ob die Burs ger, da wo fie wohnen, ober da wo fie Aftivburger find, bie Abgaben bezahlen follen.

Silchmann fodert Berweifung an eine Commiffion.

Thorin folgt Rilchmann. Bourgeois folgt.

weil bis zum neuen Abgabengesez die von der Boll des peinlichen Gesezbuchs abzuweichen. ziehung bisher boobachtete Ordnung beibehalten wer- Dieses Defret wird den wohlthätigen 3met ers den foll.

ausgeschrieben murbe.

ziehung mit. Angenommen.

Groffer Rath, 12. Hornung.

Prafident : Suber. Auf Cartiers Antrag foll die Commission über

bie Form der Loskaufung der Grundzinse sebestans ihr Gutachten vorlegen.

Der Obergerichtshof übersendet folgende Bothe schaft, welches der betreffenden Commiffion übers wiesen wird.

Der oberste Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republit, an die gefeggebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

Dem oberften Gerichtshof ift das Gefeg bom 27. Jenner legthin zugekommen, durch welches der Richts ter begmaltiget ift, in feinen Eriminalfentengen bei Efcher fodert Berweifung an die Bollgiebung, eintrettenden Milderungsgrunden von der Strenge

reichen, daß die Bestrafung ber Berbrechen nach eis Die Mehrheit der Bürger von Sempach flagt, bis dahin geschehen konnte. Allein der oberste Geschaft der Bürger sie an Einfristung Theils desselben verlegen, und sieht sich daher genösende. Auf Schlumps Antrag wird die Bittschrift terung zu ditten.

an die besiehende Commission überwiesen, von der er als Präsident ein baldiges Gutachten versprieht Bourgeois beharret. Efchers Antrag wird nem richtigeren Berhaltniß fatt haben wird, als es

Prassont ein baldiges Gutachten verspricht. wird verordnet, daß in allen Fällen, wo das Geses Br. Mandrot von Morsee im Leman klagt eine andere Strafe als die des Todes verhängt, die wieder eine Auflage die von der Bermaltungstammer Milberung derfelben bis auf den vierten Theil Der Strafe fatt haben fonne; nun wird durch den S. Bourgevis. Die Form mag etwas unzwet, 35 des peinlichen Gesezbuchs auf die Wiederholung maßig gewählt worden seyn, allein da diese Auflage eines Verbrechens die lebenslägliche Berbannung befur Abhaltung der Requisitio en d.ent, so ist die Sache stimmt, eine Strafart, für deren Milderung dem boch wohlthatig. Man theile die Bittschrift der Boll, Richter kein Maßstab gegeben ift; da aber auch für Diefen Sall mefentliche Milberungsgrunde eintreten Die Gemeinde Bisrope im Canton Leman, for bert Vertagung der Beziehung der verfallenen Grund, Sie, Bürger Gesezgeber, in Bervollständigung des zinfe, und Besoldung der Soldaten des Vaterlands. Gesetz vom 27ten Jenner das Verhältnis bestims. Die Bittschrift wird der Vollziehung überwiesen. bannungen von dem Richter gemildert werden fonne. Republifanischer Gruf.

Der Prafident am obersten Gerichtshof, I. R. Schnell. Der Gerichtschreiber 3. g. Surner,

Biblmann im Ramen ber Mehrheit einer Com: miffion, legt folgendes Gutachten bor:

### Burger Reprasentanten!

Auf die Bittschrift vom 21ten Oktober 1799 von glieder anwesend, also 49 abwesend. Bemeinde Hilferdingen, worin selbe verlangt, zu Huber im Namen einet Commission legt ein ber Gemeinde Hilferdingen, worin felbe verlangt, ju der Pfarrey und Rirchfpiel Uffhusen einverleibt ju Gutachten vor, über Amnestie, und fodert Dring werben.

Und hingegen auf die Petition der Munizipalität zu Willifau, worin felbe verlangt, das Begehren von die Sache wichtig genug ift, um 6 Tag auf dem der Gemeinde Hilferdingen zu vertagen, bis zur allge: Kanzleitisch zu bleiben, mahrend sie 3 Wochen lang meinen Eintheilung helvetiens -

hat die Mehrheit Eurer Commiffion die Ehre, folgendes Gutachten dem groffen Rath vorzulegen:

#### Un den Genat.

In Erwägung, daß die Gemeinde Hilferdingen, des Gegenstandes in 2 Tagen an. welche in 22 Haushaltungen bestehet, von der Pfarrs firche ju Willifau, über Singel und Berg, zwei gange benn noch fchmachten viele Burger in Rerfern, Die Stunden entfernt - und hingegen von der Pfarrfirche wegen unbefonnenen Reden von den Rriegegerichten ju Uffhusen nur eine Biertelftund.

In Erwägung, daß die Gemeinde Hilferdingen befreien tonnen. mit der Gemeinde Uffhusen zufammen eine Munizipas

litat ausmacht.

In Erwägung, daß der Pfarrer zu Uffhusen der sam behandelt zu werden. Gemeinde hilferdingen die meiften religiöfen Berriche tungen, als Taufen versehen und Begraben zc. les lehrte die Sachen nicht so geschwind begreifen, wit hensweis ausgeübt.

In Erwägung, daß die Gemeinde Uffhusen uns langft, mit hilf und Beitrag der Gemeinde halfers den Rangleitisch. dingen, die Pfarrfirche und Pfarrhaus zu Uffhusen

neu aufbauen laffen.

dingen gelobt und verspricht, alle Capitalbriefe, auch nicht langer verschieben, als es nothig ift, und allo den durch das Gesez bestimmten Lostauf des Zehnten das Gutachten nur 2 Tag auf den Kanzleitisch legen, und gestiftete Jahrzeiten oder andere auf ihren Unter Dieser lezte Antrag wird angenommen. pfanden mahrhaft verschriebene Capitalvergabungen, ivenn fie dergleichen auf Willifau zu thun schuldig folgendes Gutachten por : ware, entweder zu zahlen, oder ferner zu verzinsen -

### hat der groffe Rath beschloffen:

Der Gemeinde Hilferdingen auf ihre Bitte gu aften des B. Simon Ineich en zu untersuchen, entsprechen, daß felbe zu der Pfarren Uffhusen ange- hat fich fogleich damit beschäftiget, und hat nun bie

boren und einverleibt werden folle.

derfest sich diesem Gutachten, und fodert Vertagung als möglich außeinander zu setzen, und dann mit des Entscheids hierüber, weil in den gegenwartigen einem Vorschlag an den Senat zu begleiten. Umffanden folche Lofalberordnungen Unordnungen veranlaffen.

da, wo ohne Nachtheil Erleichterung verschafft werder Unno 1798. in einem Prozes mit Bernhard Den fann, diese nicht verschoben werden foll.

Daffelbe feine Urt Rachtheile nach fich zieht.

weit dem Pfarrer nachlaufen.

Carmintran ift Cartiers Meinung, weil wir die Bertrage nicht brechen konnen.

Das Gutachten wird angenommen.

Dem Namensaufruf zufolge finden sich, 90 Mit

lichkeitserflarungen.

Rellstab widerfest fich der Dringlichkeit, well in der Commiffion rubte.

Escher. Das Geschäft ruhte nicht in der Com miffion, fondern ward darin bearbeitet; hingegen auf unferm Rangleitisch ruben die Gutachten, indem fie febr felten gelefen werden; ich trage auf Behandlung

Carmintran ftimmt auch für Dringlichfeit, verurtheilt wurden, und die wir nicht frühe genus

Billeter: ich war der erste, der Amnestie for derte; aber die Sache ist zu wichtig, um unbedachts

Rellstab beharcer, weil er und andere unger die gelehrten Mitglieder.

Luscher fodert für 3 Tag Riederlegung auf

Carrard. Richt die Anführer schmachten in Kerkern, sondern nur Verführte, die wir bisher ein In Erwägung endlich, daß die Gemeinde Silfers zeln immer ibegnadigten; alfo follen wir die Sache

Schlumpf im Ramen einer Commiffion legt

## Bürger Reprasentanten!

Die Commission der ihr aufgetragen die Projest Ehre, euch die Thatsachen des Prozesses, und die Cartier als Minderheit dieser Commission wie Milderungsgrunde über das Strafurtheil so fur

Simon Ineichen war Gadelmeister, (ober was damais eins war), Vorsteher ber Gemeinde ha Ritch mann vertheidigt bas Gutachten, weil miton, Ranton Banden. In diefer Eigenschaft ftand Rreg, Alt, Gackelmeifter Genn, Leongi Muller und Biblmann beharret auf bem Gutachten, weil Joseph Ren, por dem Bezirksgericht zu Sarmends ibe keine Art Nachtheile nach sich ziehe. Dorf; Ineichen verlohr den Prozes in erster In Erlacher folgt, denn die Gemeinde foll nicht fo ffanz, er appellirte an das Rantonsgericht, ffand aber nachher wieder von dieser Appellation ab, und suchte

Der untern Beborde, und erhielt folche wirklich un beraubt, für drei Jahre in feiner burgerlichen Ehre term 10. December 98. vor dem Unterstatthalter geschandet, und durch Bezahlung der, fich auf circa parthei eine Citarion ausgewirtt, in Folge beffen ber schadiget gefehen; und für was B. Reprafentanten? Ineichen entweder auf den 12. December por dem für ein Berbrechen ? Rein, foudern für ein, auf Rantonsgericht erscheinen, oder aber dem Gerichts, bas Scharffte genommen, migredtes oder mifvers urtheile ein Onuge leiften follte.

eine noch das andere besolgen tonne, innert. Alagers felbst beruhte. er wirklich Revisson vor die erste Instanz erhalten Rlagers felbst beruhte. babe, gieng Ineichen felbst hin, wieß die erhaltene Dem B. Ineichen Briefer Lage nichts ten Sag in Baden nicht bor Kantonsgericht erscheis miffon) auf dem Wege ber Gerechtigkeit nie hatte

nen werde.

Jest betrachtete sich der Krez selbst als Unteragent, weil er solches dem Senn wissen lassen die Begriffe der Richter, sondern nur die Gründe
sollte, und in dieser Sinbildung machte er dem Senn zur Nachlassung der Strafe zu untersuchen, und eine
die Anzeige schriftlich, und fügte bei, Ineichen hätte
gesagt, daß er die Revision von dem Regierungsspeaken gezogenen Thatsachen selbst.
Die Commission hat demnach die Shre, euch solch
wirklich als Unteragent unterzeichnet, was er
genden Beschluß an den Senat vorzuschagen: aber nie war.

und angeflagt, als hatte er auf die muthwilligste Gefen gehandelt; Art den Ramen des Regierungsstatthalters miß-

braucht.

fatthalter Widmer zu beweisen.

Allein das Rantonsgericht gieng noch weiter als sprochen worden; der Vernhard Krez gegangen war, es betrache tete diesen als wirklichen Agenten, und somit Bollziehungsdirektoriums und nach angehörtem Bes das ausgestellte Zeugnist des Klägers als offizicht seiner Commission die Dringlichkeit erklart, und ziel, und verurtheilte den B. Ineichen zu einer vierfachen Strafe.

1. Bu einem öffentlichen Widerrufe gegen den

B. Regierungsstatthalter.

2. Bu breifahrigem Berlurft bes Aftivburger: rechts.

3. Zu einem 48stundigen Urreft, und 4. Zu Bezahlung aller Rosten. Ineich en erklarte fich, über diefes Urtheil beim oberffen Gerichtshof Die Caffation nachfuchen gu wollen, biefes wurde ibm gestattet, boch fc, baf er von 700 Fl. welcher noch hinterlegt ift.

statt habe.

In einer folchen Lage, B. R. befand fich der

fatt beffen nach alter Rechtsübung, Revision bei den burch den Arrest seiner menschlichen Freiheit In der Zwischenzeit hatte die Gegen: 90 Fl. belaufenden Roften an feinem Gigenthum ges standenes, zur felben Zeit noch ziemlich unbekannten Um aber zu zeigen, daß Ineichen weder das Wortes, deffen Behauptung auch nur auf der eine noch das andere befolgen konne, sondern daß Ausfage eines feiner Gegner, und folglich des

Revision von dem Unterstatthalter dem Berns weiter übrig, als seine Freiheit und seine verlohrne hard Rreg schriftlich vor, und erklarte ihm zu Ehre auf dem. Wege der Gnade zu suchen, wo er handern des Senn, daß er alfo auf den angeses, diefelbe (nach dem einstimmigen Ermessen der Coms

verliehren follen.

In Ermagung, daß der B. Jueichen meber Ineich en wurde vor Kantonsgericht gezogen, gegen die Konstitution noch gegen ein bestimmtes

In Erwägung daß burch die Thatfache, welche der ausgewrochenen Strafe jum Grund liegt, Ries Ineich en laugnete das Faktum, und suchte mand weder an Ehre noch Gut geschadiget worden :

feine diegfällige Unschuld, und den allfälligen Irr, In Erwägung aber, daß gleichwohl die Gesensthum mit der eigenhandigen Schrift des Uniter gebung dem Orittmann dasjenige nicht benehmen kann, was ihm von dem competirlichen Richter zuges

hat der große Rath, auf die Botschaft des

#### beschloffen:

1. Dem B. Simon Jueichen von Samifon, ift der Arrest von zweimal vier und zwauzig Stunden nachgelaffen.

2. Dem B. Ineich en foll die wegen deffen Arrest binterlegte Caution guruckgestellt werden.

3. Der B. Ineichen wird also gleich wieder in die volle Ausübung seiner burgerlichen Nechte eintreten.

Carrard fann nicht jum Gutachten stimmen unterdeffen für 40 Louisder Caution zu ftellen babe; und zwar in Rufficht der Erwagungsgrunde, benn fatt beffen hinterlegte Ineich en einen Rapitalbrief wir tonnen zwar Gnade ertheilen, aber einen Bers urtheilten nicht für unfchuldig erflaren; man nehme Unterm 13. September 1799. erflarte ber ober das Gutachten in fo weit an, bag man der Com, fe Gerichtshof, daß die anverlangte Caffation nicht mission auftrage eine neue Abfassang der Erwägungs, grunde borgulegen.

Underwerth fann bas Gutachten nicht ges Borfteber einer Gemeinde, er follte fich fur 48 Stun: schwind genug annehmen, weil das Bergeben Diefes

Bürgers einzig darinn besteht, dem Gericht angezeigt durch den öffentlichen Ankläger verfolgen ließ, soll ju haben, der Recours fen ihm bom Regierungstatte Diese Untoffen tragen. halter fatt vom Diffrittsstatthalter ertheilt worden, und jum Beweiß, daß diefes aus Berfeben geschab, Abfaffung an Die Commission zurutgewiesen. dient der Umstand, daß Ineichen zugleich den Brief bes Distriktskatthalters vorwieß, aber die Erwägungs, geunde find anzweimäßig, und muffen durchaus ab: geandert werden, daher stimmt er Carrard ben.

Schlumpf beharret auf der Dringlichkeitserflas rung, weil wir diesen Bürger, der auf solche Art traurige Lage wegen den häufigen Truppenmärschen ungerecht behandelt wurde, so schleunig als möglich indem sie schon für 336281 Schweizerfraufen Liese von diesem Unrecht befreien mussen; die Abkassung rungen machten. Sie fodern Nachlaß ber beiben

aber will er gern abandern laffen.

ge, fonft ftimmt er jum Gutochten. Schlumpf. Die Unkosten sind zum Theil bei nicht wir hierüber Richter und mussen also den Ger gahlt, und rühren dem Anschein nach mehr von der genstand der Bollziehung überweisen. Eivil; als Eriminalprozedur her, und Ineichen fodert Arb glaubt, es ware viel zur Unterstützung dieser

Sutachten.

Efcher. Das Begnadigungsrecht fommt uns nur in so weit zu, als die vollziehende Gewalt dazu folgende. Absassing des gestrigen Beschlusses wegen den Antrag macht, da das Gusachten mit diesem B. Ineichen vor, welche angenommen wird: übereinstimmt, so nehme man dasselbe an. Smår Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums som 26. Oktober 1799 und nach Anhörung des Burrard begreift das Versahren des Cantons richts seiner hierüber niedergesezten Commission, web

gerichts vom Canton Baden gegen den Bürger In che die Prozesakten des Bürger Simon Ineichen, all eichen durchaus nicht, und noch vielweniger die Verzeckelmeister von hämiken, untersucht hat. Weigerung der Cassation von Seite des obersten In Erwägung, daß nicht das mindeste Vergehen Serichtshof, doch da auch wir über den ersten Unigefunden werden konnte, welches einer solchen Strass der Begnadigung zur Lagsordnung giengen, so haben wir niemanden keine Vorwürse zu machen, hat der grosse Nath, nach erklärter Oringlichkeit, er simmit für ganzliche Begnadigung er fimmt für gangliche Begnadigung.

Fiers will auch durchaus feine Strafe und als fo auch keine Unkoftenbezahlung gulaffen; er flimmt alfo Carrard ben.

Efcher. Indem wir die Cache ju gut machen ganglich nachgelaffen und aufgehoben. wollen, werden wir fie verderben, benn wenn wir über den Begnadigungkantrag hinausgehen, so wird darauf an, über die ihr zugewiesene Bittschrift der der Senat den Beschluß verwersen; die Unkosten Semeinden Ober, und Niederstocken, Distr. Amselt werden ja nicht zurüfgesodert, und die öffentliche diugen, welche Waldungen zurüfsodern, die ihnen Abbitte gegen dem Regierungsstatihalter wegen dem die alte Regierung ungerechter Weise entzogen haben Misbrauch seines Mamens, welche noch zufolge dem soll, zur Tagesordnung zu gehen, darauf begründet, Urtheil von Ineichen gefodert wird, ist keineswegs daß die Sache richterlich sen. Dieser Antrag wird überflußig, ich beharre auf dem Gutachten mit Ab, ohne Einwendung angenommen. faffungsverbefferung.

Jeff gemacht wurde, so ware es nun eine doppelte audern Grundsatze bnnehmen kann. Ungerechtigkeit ihm die Rosten dieses Prozesses auf juburden; die Nation, welche einen Unschuldigen (Die Fortsetzung folgt

Diefer lette Untrag wird angenommen , und bie

## Groffer Rath, 13. Februar. Prafident: Suber.

Die Burger des Diffrifts Ballftall Schilbern ihn

rufftandigen Bodenginfe.

Die Dringlichkeit wird erklart.

Billeter fodert, daß auch die Halfte der Uns Ausnahmen für die bedrängten Kantone, aber mir kosten nachgelassen werde, weil est ungerecht ist, daß scheint dieser Distrikt befinde sich nicht in dem Fall ein Unschuldig Gestrafter auch noch die Unkosten tra: dieser Ausnahme, sonst mußten wir sogleich gang ne, sonst stimmt er zum Gutachten. Helvetien von der Leistung ausnehmen: übrigens sind

hierüber teinen Nachlag, folglich beharre ich auf dem Bittschrift zu fagen, aber er vereinigt fich mit Under

werths Antrag, welcher augenommen wird.

Schlumpf im Ramen einer Commiffion legt

hat ber groffe Rath, nach erflarter Dringlichfeit,

### befchloffen:

Alle und jede Straffen, welche in dem Urtheil des Kantonsgerichts Baden vom 18. December 1798 über den B. Ineichen verhängt worden, find hiermit

Carrard im Ramen einer Commiffion tragt

fassungsverbesserung.

Carrard im Namen einer Commission träst Carrard im Namen einer Commission träst sede Strafe nachgelassen sen; denn da dem Bürger worfenen Napport über die Zuschrift des Kautonsse Ineichen auf die ungerechteste Art ein Eriminalpro richts vom Leman vor, indem die Commission keine

(Die Fortsetzung folgt.)

## Neues republikanisches Blatt.

herausgegeben von Escher und Ufteri.

Vand I.

N. LXXXI.

Bern, 25. Februar 4800. (6. Bentose VIII.)

## Gefeggebung. Broffer Rath, 13. Februar.

(Fortsetzung.)

fodert also Dringlichteit.

lung biefes bringenden Gegenstandes.

Die Oringlichkeit wird erktart.

Escher. Man stellt uns den durchaus unbezimmten 97. S der Constitution auf, um zu behaupten, daß die Olskriktsgerichte wirkliche Eriminalrichter er sepen; aber dagegen thut man von dem 102. Sartichte bestimmt, und ihr ganzes Wesen keise krichte bestimmt, und ihr ganzes Wesen seise krichte bestimmt, und ihr ganzes Wesen seisester, diese Sartons die Constitution auslegen, so überschreiten sie ihre krichten, keineswegs aber zu Criminalgezichten; solgtichten, keineswegs siehen Beile Enklet und Polizeiger zuch bei und man ist ihnen keinen Gehorfam schulz die Constitution auslegen, so überschreiten sie ihre Kecht werden Gehorfam wir ehn doch die Kantonske keinstellen Recht werverlichten incht werverlichten, diesen kohn die Kantonske keinstellen Recht auch verpflichtet, diesem Mecht werverlichten stellen Recht werverlichten solgen, so überschreiten seisen keinstellen Recht werverlichten in der Constitution auslegen, so überschreiten seise Enstellen Recht werverlichten werden und man ist ihnen keinen Behorfam schlere ihre Constitution auslegen, so überschreiten seise Kantonskerten der Juhr der Constitution ausgereisten seischen Solgen seines schlessen seine Santonskerten seise zu Lichte

also sowohl über dieses Gutachten, als auch über die Bittschrift des Kantonsgerichts vom Leman,

welche dasselbe veranlaßte, die Tagesordnung. Carrard. Der 97. 5 der Constitution macht nicht nur für Criminalfalle, sondern auch für Ctvils (Fortsetzung.)

nicht nur für Eriminalfalle, sondern auch für Eivils und Polizeisachen einen Unterschied von Hauptfallen Kuhn fodert Niederlegung des Gutachtens auf und gewöhnlichen Fallen, und bestimmt genau, daß den Canzleitisch, indem die Sache von Wichtigkeit das Kantonsgericht die leztern in lezter Justanz abzisch, und unmöglich ganz Helvetien sich nach dem Lezsen holizeit und Civilfalle noch ein Richter in erster Inssend die ersoderlichen Anstalten da, um die Triminals stanz zu suchen; wo kann nun aber dieser dem Geist justiz auszuüben, welches überdem noch dem Sinn der Constitution zuwider ist. iustig auszuüben, weiches überdem noch dem Sinn der Constitution zuwider ist.

Earrard. Helvetien soll sich nicht nach dem Larrard. Hellen follen sicht nach dem Leman, sondern nur nach der Constitution richten, und diese sodert diesenige Entscheidung, welche das Gutachten vorschlägt. Die Sache ist dringend, man eutscheide sie also sozieleich.

Smur simmt Ruhn bei.

Secretan if Carrards Meinung und sindet es unmenschlich, die Berbrecher noch langer auf Beurstellung warten zu lassen; auch ist der Fall leicht die Ehre, die Freiheit und das Leben der Kundlichtung warten zu lassen; auch ist der Fall leicht die Ehre, die Freiheit und das Leben der Kundlichtung warten zu lassen; auch ist der Sall leicht die Ehre, die Freiheit und das Leben der Kundlichtung warten zu lassen; auch ist der Sall leicht die Ehre, die Freiheit und das Leben der Kundlichtung warten zu lassen; auch ist der Sall leicht die Ehre, die Freiheit und das Leben der Kunger aus Grundsatz angehen, da soll nur eine Justanz vorhanden son Grundsatz auch ihr der Senat schon Wehr noch: wenn es um kleine Polizeivergehen, um in der neuen Constitution die Geschäfte nicht aus; sweitzgige Einsperrung zu thun ist, so kann Appelsschließend in den großen Hauptstädten, sondern in den Distriktshauptorten behandelt werden sollen: Er richt zur neunjähriger Einserserung verurtheilt werde, sodert also Oringlicheit. rt also Dringlichkeit. De loes stimmt auch für unmittelbare Behand, fallende Widersprüche veranlaßt dieß! Dieses alles aber abgerechnet, mit welchem Recht maßt fich ber

Einfluß der großen hauptorte in der neuen Constituisschon anführte, wurde das Gutachten der Republik tion ju berringern; wie mare es überbem möglich ungeheure Roffen veranlagen, Die noch wegen ber bag gar alle Berbrechen von den Rantonsgerichten Giurichtung der erfoderlichen Arrefthaufer in unfern beurtheilt werden konnten, da jest schon die großern 260 Diffriften berrachtlich vermehrt wurden, und die Berbrecher Monate lang bei denfelben auf Beurtheis unfer Lol durchaus nicht zu tragen im Stande mare,

lung harren miffen ?

wir bisweilen geschifte Manner aus dem Leman fpres nach Omure Untrag. chen horen, Defes nicht die Sprache dieses gangen Kantons ift. Man will die Constitution wie eine wachferne Rafe behandeln, und nun dem bestimmten wird Carrard jum Prufident, und Carmintras Ausdruf des 102. S derfelben juwider, Die Diftritts zum frangofischen Sefretar ernannt. gerichte ju Eriminalrichtern umschaffen. Da auch in Eriminalfachen Caffation flatt haben fann, so fallt bie ganze schrefliche Darstellung von Carrard weg, und braucht feine weitere Beantwortung. Betrachten wir endlich die Sache von Seite der Deconomie, so Bericht der Commission über die Amnestie, bedenks man, daß die Distriktsgerichte Tagweise bei Bericht der Commission über die Amnestie, soldet werden, hingegen die Kantonsge ichte jahrliche dem großen Rathe vorgelegt den 12. Fe Befoldungen beziehen; welche neue übermaßige Unnun auf einmal alle Diftriftsgerichte als Eriminals richter Sigungen haltem mufften! diefes ift unaus, Wie dem Freunde der mahren Freiheit, dem führbar. Man gebe also auf den 102. § der Conftis achten Freunde seines Baterlandes Gerechtigfeit un

einen Kantonsscharmutel ausgeartet. Wenn wir ben, den Berirrten begnadigen, ift ein Fest fur seine Dronung in der Republit haben wollen, so muffen Seele. Go hat die Menschheit einem Sieger über wir der vollziehenden Gewalt die Aufficht über Die Die Tyrannet, einem Befreier feines unterdruckten Beobachtung der Constitution übergeben, und weim Baterlauden, bas erfte Amnestiedefret zu verdanken, bierüber Zweisel auffallen, so kommt es nur darauf Dreißig revolutionaire Inrannen hatten in Zeit von an, ob die Vollziehung oder ihre Minister den Ge acht Monaten mehr Blut auf dem Blutgeruste fließen genftand bem mabren Sinn ber Confitution gemaß, laffen, als ber acht und zwanzigjahrige peloponefiche ausgelegt haben ober nicht, und hieriber haben in Rrieg den Uthenienfern gefoftet. Gobald fie befiegt zweifelhaften Fallen die Gesezgeber abzusprechen waren, wurde ihr Lod das einzige Opfer, das die Es ist glfo durchaus unrichtig, was Carrard behaup, Befreier dem Baterlande brachten. Ihren Schneiche ret, daß man den minifteriellen Beschluffen über Diejellern, ihren Gpahern, all ihren Delfern und Beifeid Gegenstände keinen Gehorfam schuldig ten, benn im helfern, gaben die Patrioten Gnade, weit das Bas Gegentheil find dieselben verbindend, so lange sie terland gerettet war, weil sie jeder leidenschaftlichen nicht von der Gesezgebung cassirt sind. Daß man Rache, das ift jeder revolutionairen Wirfung und Dem 102. 5 Der Constitution nun einen vergeffenen Gegenwirkung zuvorfommen wollten, weil fie Den Bufat beifugen will, ift etwas willführlich gehan Staat fichern, Die allein rechtmaßige Berrichaft bet belt, und wenn man sich dieses erlauben will, so Gesetze herstellen, und die Burger durch Einigkeit kann man auch noch gar manche Beisatze bei der wieder beruhigen und glücklich machen wollten. Constitution als vergessen hinzusetzen, wodurch sehr So dachten und denken in allen Freistaaten zu eigene Resultate herauskommen konnten. Daß un allen Zeiten Die Patrioten im wahren und edlen fere Constitution hier und dort inconsequent ift, wissen Sinn dieses Worts. wir schon lange, und dieses berechtigt uns nicht, gu willführlichen Zufagen, die dem bestimmten Buchstaben zu einer Begnabigung vorzüglich willtommen. Behn Derfelben zuwider find. Man behauptet, das Urrete mal willtommen, da Begnadigung für politische des Justizministers fen den Grundsaben zuwider; ich Bergeben vorgeschlagen, und auf solche Grunde ges glaube es nicht, und bemerke, daß wir neben den flügt vorgeschlagen wird, auf welche hin die volls Grundsaben auch noch die Berhaltniffe der Republit ziehende Gewalt Helvetiens dieselbe vorschlagt: in Ermagung ziehen follen , benn gur Erhaltung ber Grundfage muß die Republit geben tonnen, fonft umwalzungen eigenfüchtige und ehrgeizige Gunder,

Damit wir aber nicht einzeln ohne den Genat bier Smir. Wir muffen uns vorftellen, daß wenn uber abfprechen, fo begrunde man die Tagesordnung

Das Guranten wird angenommen.

Durch geheimes und absolutes Stimmenmehr

bruar, von Huber.

### Burger Reprafentantent

Intion begrundet, zur Tagesordnung. Derlezbare Pflicht ift, so ist Menschlichkeit und Große Roch. Gang unrichtig ist Diefer Gegenstand in muth feine Lieblingstugend. Dem Bestegten verzeis verlezbare Pflicht ift, so ift Menschlichkeit und Groß

So ift Euch, B. Reprasentanten, der Borschlag

Oft find freilich die hauptverbrecher bei Gtaats! Ringen beide miteinander gufammen , und wie Smur Da bingegen ibre Mitburger und Anhanger verirrte